

27.07.22

AV - U

Verordnung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV)

A. Problem und Ziel

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher bestehenden europäischen Vorschriften betreffend die Finanzierung, die Interventionen und die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch neue Regelungen ersetzt. Dies führt zu einem formellen Änderungsbedarf und zur Notwendigkeit des Erlasses neuer Durchführungsvorschriften im nationalen Recht, insbesondere hinsichtlich der Antragstellung, der Kontrolle und der Sanktionen. Zusätzlich sollen nicht mehr notwendige Vorschriften aufgehoben werden. Durch die Änderungen soll ein Beitrag zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik geleistet werden.

B. Lösung

Schaffung einer Nachfolgeregelung zur bisherigen Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV).

Wegen des Umfangs der vorzunehmenden Änderungen und der damit verbundenen notwendigen umfassenden sprachlichen und rechtssystematischen Überarbeitung wird die Form einer neuen Verordnung gewählt. Hierbei werden die bisherigen nicht mehr geltenden Regelungen des EU-Rechts vereinheitlicht und vereinfacht und eine verbesserte Transparenz hergestellt.

C. Alternativen

Alternativen zum Erlass dieser Verordnung bestehen nicht. Diese Verordnung dient zusammen mit dem GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz der Durchführung von künftigen EU-Verordnungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

E. Erfüllungsaufwand

Es besteht für die Wirtschaft und die Verwaltung weiterhin Erfüllungsaufwand, der durch die Regelungen der EU ausgelöst wird, insbesondere durch die Antragstellung sowie die Bearbeitung und die Kontrolle der Anträge im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS). Durch diese Verordnung entsteht der nachstehend dargestellte Aufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen den Bürgerinnen und Bürgern weder Verpflichtungen noch Kosten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 1 382 382 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 271 500 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten: Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1. Bund

Für den Bund ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

2. Länder

Den Ländern entsteht durch die Neufassung und teilweise Erweiterung der GAP-InVeKoS-Verordnung zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 430 507 Euro plus ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 8 382 Euro.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

27.07.22

AV - U

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV)

Bundeskanzleramt
Staatsministerin beim Bundeskanzler

Berlin, 25. Juli 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung - GAPInVeKoSV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Sarah Ryglewski

Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems

(GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV)

Vom ...

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft verordnet, auch in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. L. S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), auf Grund

- des § 17 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s und t sowie Nummer 2 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 sowie auch in Verbindung mit § 6 Absatz 5, des § 8 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 9a Satz 1, auch in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), von denen § 9a Satz 1 durch Artikel 281 der Verordnung vom 19. Juni 2020 geändert worden ist (BGBl. I S. 1328), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Integriertes-Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz:
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit § 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz,
- des § 6 Absatz 1 Nummer 2, auch in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1, und in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), jeweils in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz,
- des § 35 Absatz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003).

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Landwirtschaftliche Parzelle
- § 4 Gewährung von Zahlungen bei Übertragung des Betriebs

Abschnitt 2

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen; Flächenüberwachungssystem

- § 5 System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen
- § 6 Flächenüberwachungssystem

Abschnitt 3

Sammelantrag

- § 7 Sammelantrag; Ermächtigung zur Forderung weiterer Angaben
- § 8 Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem
- § 9 Betriebsbezogene Angaben
- § 10 Angaben zum aktiven Betriebsinhaber
- § 11 Flächenbezogene Angaben
- § 12 Besondere Angaben zu Agroforstsystemen
- § 13 Besondere Angaben bei einem Antrag auf Zahlungen für Öko-Regelungen
- § 14 Besondere Angaben bei einem Antrag auf gekoppelte Einkommensstützungen
- § 15 Besondere Angaben und Unterlagen bei Anbau von Nutzhanf
- § 16 Besondere Angaben bei Anbau von Hopfen
- § 17 Besondere Angaben bei Niederwald mit Kurzumtrieb
- § 18 Erklärung bei Beantragung der Umverteilungseinkommensstützung
- § 19 Angaben bei einem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung außer im Fall des § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes
- § 20 Angaben bei einem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung im Fall des § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes
- § 21 Besondere Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität
- § 22 Änderung des Sammelantrags
- § 23 Berichtigung offensichtlicher Irrtümer

A b s c h n i t t 4
M e l d u n g e n ü b e r H o p f e n ; V o r g a b e n z u H a n f

- § 24 Meldungen über Hopfenflächen
- § 25 Erntetermin und Kontrollen beim Anbau von Hanf
- § 26 Nicht förderfähige Hanfsorten; Bekanntmachung
- § 27 Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen

A b s c h n i t t 5
K o n t r o l l v e r f a h r e n

U n t e r a b s c h n i t t 1
A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

- § 28 Verwaltungskontrollen
- § 29 Flächenvermessung und -rundung
- § 30 Unterrichtungspflichten der Behörde
- § 31 Berücksichtigung von Hinweisen
- § 32 Kontrollbericht

U n t e r a b s c h n i t t 2
E r g ä n z e n d e K o n t r o l l e n d u r c h d a s F l ä c h e n ü b e r w a c h u n g s s y s t e m

- § 33 Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem
- § 34 Vor-Ort-Kontrollen bei dem Flächenüberwachungssystem

U n t e r a b s c h n i t t 3
E r g ä n z e n d e K o n t r o l l e n f ü r d i e g e k o p p e l t e n E i n k o m m e n s s t ü t z u n g e n

- § 35 Kontrollen bei gekoppelten Einkommensstützungen
- § 36 Gegenstand der Vor-Ort-Kontrollen bei gekoppelten Einkommensstützungen

U n t e r a b s c h n i t t 4
E r g ä n z e n d e K o n t r o l l e n v o n f l ä c h e n b e z o g e n e n D i r e k t z a h l u n g e n , d i e n i c h t d u r c h d a s F l ä c h e n ü b e r w a c h u n g s s y s t e m k o n t r o l l i e r t w e r d e n

- § 37 Ergänzende Kontrollen von flächenbezogenen Direktzahlung, die nicht durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden
- § 38 Kontrollen durch Fernerkundung
- § 39 Mindestkontrollsatz
- § 40 Auswahl der Kontrollstichproben

Abschnitt 6
Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers

- § 41 Vorhalten von Nachweisen durch den Betriebsinhaber
- § 42 Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

Abschnitt 7
Berechnung der Direktzahlungen, Kürzungen und Sanktionen

- § 43 Bescheidung von Direktzahlungen
- § 44 Allgemeine Vorschriften
- § 45 Sanktion bei der Nichtanmeldung aller Flächen
- § 46 Sanktionen bei Übererklärungen bei flächenbezogenen Direktzahlungen
- § 47 Sanktionen bei gekoppelten Einkommensstützung
- § 48 Verspätete Einreichung des Sammelantrags
- § 49 Reihenfolge der Abzüge
- § 50 Grenzwerte und Ausnahmen
- § 51 Aufrechnung

Abschnitt 8
Ordnungswidrigkeiten

- § 52 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 9
Schlussbestimmungen

- § 53 Inkrafttreten
- Anlage 1 Flächenidentifikator (16 Stellen)

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung dient der Durchführung

1. der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2021, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung sowie der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte hinsichtlich des Integrierten Verwal-

tungs- und Kontrollsystems, soweit es nicht anzuwenden ist auf die Interventionskategorien nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,

2. der Verordnung (EU) 2021/2115 und der im Rahmen dieses Rechtsakts und zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsakte hinsichtlich der Beihilfezahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor,
3. des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
4. des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und der GAP-Direktzahlungen-Verordnung hinsichtlich der Direktzahlungen für
 - a) die Einkommensgrundstützung,
 - b) die Umverteilungseinkommensstützung,
 - c) die Junglandwirte-Einkommensstützung,
 - d) alle Öko-Regelungen,
 - e) alle gekoppelten Einkommensstützungen,
5. des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnung.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Soweit in dieser Verordnung oder den in § 1 Nummer 4 und 5 genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Vorschriften die nach Landesrecht zuständigen Behörden des Landes (zuständige Behörde) örtlich zuständig, in dem der Betriebsinhaber seinen Betriebssitz hat.

(2) Der für die Bestimmung der zuständigen Behörde maßgebliche Betriebssitz ist vorbehaltlich einer Zuständigkeitsübernahme nach Absatz 3 der Ort, der im Bezirk des Finanzamtes liegt, das für die Festsetzung der Einkommensteuer des Betriebsinhabers zuständig ist. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

(3) Hat der Betriebsinhaber nur eine Betriebsstätte und liegt diese Betriebsstätte in einem anderen Land als der Betriebssitz, kann die Behörde, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, im Einvernehmen mit der nach Absatz 2 örtlich zuständigen Behörde und mit Zustimmung des Betriebsinhabers die Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung übernehmen. Im Fall nach Satz 1 ist der Betriebssitz der Ort der Betriebsstätte.

(4) Liegen Flächen oder werden Tiere gehalten, die im Rahmen der Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Vorschriften zu kontrollieren sind, in einem anderen Land als der Betriebssitz, ist die Kontrolle, wenn sie nicht durch das Land durchgeführt

werden kann, in dem der Betriebssitz liegt, durch das Land durchzuführen, in dem die Flächen liegen oder Tiere gehalten werden. Die zuständige Behörde dieses Landes hat die Kontrolle nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Betriebssitz liegt, durchzuführen und ihr die Kontrollergebnisse zu übermitteln.

(5) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich bezieht auf

1. die Kontrolle des Gehalts an Tetrahydrocannabinolgehalts des Hanfs im Rahmen der in § 1 Nummer 4 bezeichneten Direktzahlungen,
2. die in Artikel 3 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 nach der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 52), in der jeweils geltenden Fassung, vorgesehene Mitteilung an die Europäische Kommission,
3. die Bekanntmachung der in § 11 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen Verordnung bezeichneten Hanfsorten,
4. die in § 1 Nummer 2 genannten Beihilfezahlungen an anerkannte Erzeugerorganisationen im Hopfensektor.

§ 3

Landwirtschaftliche Parzelle

(1) Eine landwirtschaftliche Parzelle ist ein Schlag. Ein Schlag ist eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche, die von einem Betriebsinhaber mit einem von der zuständigen Behörde vor der Antragstellung für die Zwecke der Antragsbearbeitung festgelegten Nutzungscode im Sammelantrag nach § 5 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes angegeben wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 bilden Schläge, die aus begrünten Randstreifen nach § 5 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, aus Pufferstreifen an Gewässerrändern, aus Blühflächen und Blühstreifen, aus Gehölzstreifen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, aus Altgrasstreifen oder -flächen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes, aus Landschaftselementen nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung oder aus Bejagungsschneisen bestehen, auch bei Angabe unterschiedlicher Nutzungscodes, zusammen mit dem angrenzenden Schlag desselben Betriebsinhabers jeweils eine landwirtschaftliche Parzelle.

(3) Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt werden kann, beträgt 0,3 Hektar. Abweichend von Satz 1 und unbeschadet des Absatzes 2 gilt für nichtproduktive Flächen zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit § 19 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung und bei Anwendung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstaben a, b und d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes eine Mindestgröße von 0,1 Hektar. Abweichend von Satz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung

mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes in Verbindung mit den §§ 2 und 20 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes eine geringere Mindestgröße festlegen.

(4) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Marktorganisationsgesetzes durch Rechtsverordnung bestimmen, dass landwirtschaftliche Flächen oder Flächen nach § 11 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, deren Nutzungen nicht getrennt angegeben werden müssen, als eine landwirtschaftliche Parzelle gelten.

§ 4

Gewährung von Zahlungen bei Übertragung des Betriebs

Sofern ein Betrieb nach dem Einreichen des Sammelantrags und vor Erfüllung aller Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen vollständig von einem übertragenden Betriebsinhaber an einen anderen Betriebsinhaber verkauft, verpachtet oder auf jede sonstige Weise übertragen wird, sind die Zahlungen dem Übertragenden zu gewähren, sofern alle Voraussetzungen für die Gewährung der Zahlungen erfüllt sind.

A b s c h n i t t 2

S y s t e m z u r I d e n t i f i z i e r u n g l a n d w i r t s c h a f t l i c h e r P a r z e l l e n ; F l ä c h e n ü b e r w a c h u n g s s y s t e m

§ 5

S y s t e m z u r I d e n t i f i z i e r u n g l a n d w i r t s c h a f t l i c h e r P a r z e l l e n

(1) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes zu bestimmen, auf welche der nachfolgend genannten Referenzparzellen sich das nach den in § 1 Nummer 1 genannten Rechtsakten zu errichtende System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt:

1. einen Schlag im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2,
2. einen Feldblock als eine von dauerhaften Grenzen umgebene, zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines oder mehrerer Betriebsinhaber,
3. ein Feldstück als eine zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche eines Betriebsinhabers,
4. ein Flurstück als eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturflächen sind als Hauptbodennutzungen geografisch getrennt zu erfassen durch Bildung gesonderter Polygone innerhalb der bestehenden Referenzparzellen oder durch Bildung gesonderter Referenzparzellen. Gesonderte Referenzparzellen sind auch zu bilden für förderfähige Flächen im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

(2) Zur Kennzeichnung der Referenzparzellen durch die zuständige Behörde ist der in der Anlage bezeichnete Flächenidentifikator zu verwenden.

(3) Für jede Referenzparzelle ist jeweils die höchstzulässige förderfähige Fläche für die in § 1 Nummer 4 Buchstabe a bis c bezeichneten Direktzahlungen zu verzeichnen.

(4) Unter Berücksichtigung von Umriss und Zustand einer Referenzparzelle kann von einer Aktualisierung der höchstzulässig förderfähigen Fläche abgesehen werden, sofern die Differenz zwischen der verzeichneten höchstzulässig förderfähigen Fläche und der neu ermittelten höchstzulässig förderfähigen Fläche weniger als zwei Prozent der verzeichneten höchstzulässig förderfähigen Fläche beträgt.

(5) Sofern eine landwirtschaftliche Parzelle erstmalig in das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen aufgenommen werden soll oder nach drei Jahren Unterbrechung erneut beantragt wird, hat der betreffende Betriebsinhaber mit dem Sammelantrag seine Verfügungsberechtigung nachzuweisen, insbesondere durch Nachweise über Eigentum, Tausch oder Pacht. Ausgenommen hiervon sind landwirtschaftliche Parzellen, die lediglich im Rahmen von Maßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz neu zugeschnitten wurden.

(6) Für die Berechnung des in § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Wertes von 25 Prozent ist für einen Baum eine Fläche von 20 Quadratmetern zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist für einen Baum auf einer beweidbaren Fläche, unter dem eine Beweidung bis an den Baumstamm möglich ist, eine Fläche von fünf Quadratmetern zugrunde zu legen.

§ 6

Flächenüberwachungssystem

Das Flächenüberwachungssystem ist bei allen Direktzahlungen nach § 1 Nummer 4 Buchstabe a bis d anzuwenden. Die Landesregierungen können durch Verordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 abweichend von Satz 1 bestimmen, dass das Flächenüberwachungssystem nicht auf Direktzahlungen nach § 1 Nummer 4 Buchstabe b, c oder d anzuwenden ist.

A b s c h n i t t 3

S a m m e l a n t r a g

§ 7

Sammelantrag; Ermächtigung zur Forderung weiterer Angaben

(1) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag anzugeben, welche Direktzahlungen er beantragt. Der Betriebsinhaber hat hierzu die in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Angaben zu machen.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

§ 8

Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem

(1) Die zuständige Behörde hat dem Betriebsinhaber für den Sammelantrag bereitzustellen

1. ein elektronisches Formular, das vorausgefüllt ist, soweit technisch und anhand der vorliegenden Informationen möglich, und
2. die entsprechenden geografischen Unterlagen zur Identifizierung seiner landwirtschaftlichen Flächen, seiner Landschaftselemente und seiner Flächen nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (geodatenbasiertes Antragssystem).

Die zuständige Behörde hat die geografischen Unterlagen über eine auf einem geografischen Informationssystem basierende Anwendung, über die die geografischen und alphanumerischen Daten der betreffenden Flächen verarbeitet werden können, zu übermitteln.

(2) Die zuständige Behörde hat dem Betriebsinhaber für den Sammelantrag, sofern er die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe (gekoppelte Einkommensstützungen) beantragt, ein elektronisches Formular zur Identifizierung aller für diese Direktzahlungen relevanten Tiere bereitzustellen (tierbezogenes Antragssystem) und dieses soweit vorauszufüllen, wie es ihr technisch und anhand der vorliegenden Informationen möglich ist.

(3) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag insbesondere anzugeben

1. alle Flächen, für die der Betriebsinhaber Direktzahlungen beantragt (angemeldete Flächen), und
2. alle Tiere, für die der Betriebsinhaber Direktzahlungen beantragt (angemeldete Tiere).

Der Betriebsinhaber hat in den Antragssystemen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und nach Absatz 2 für den Sammelantrag unzutreffende oder nicht mehr zutreffende Angaben zu berichtigen, unvollständige Angaben zu vervollständigen und die übrigen Angaben zu bestätigen.

(4) Sofern der Betriebsinhaber den Sammelantrag nicht unter Verwendung der Antragssysteme nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2 und Absatz 2 einreichen kann, hat die zuständige Behörde dem Betriebsinhaber die erforderliche technische Hilfe zur Verfügung zu stellen.

§ 9

Betriebsbezogene Angaben

Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag anzugeben:

1. den Namen oder die Firma einschließlich Rechtsform,
2. das Geburtsdatum, soweit es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person handelt,
3. das Geschlecht des Betriebsinhabers, wobei bei einer Gruppe natürlicher Personen, einer juristischen Person oder einer Gruppe juristischer Personen das Geschlecht des Hauptbetriebsleiters anzugeben ist oder, wenn es keinen Hauptbetriebsleiter gibt, das Geschlecht der Mehrheit der Betriebsleiter,

4. im Fall des Antrags auf Junglandwirte-Einkommensstützung als Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, das Geschlecht aller nach § 19 Absatz 2 Nummer 3 benannten natürlichen Personen,
5. das Gründungsdatum bei anderen Antragstellern als natürlichen Personen,
6. die Umsatzsteuer- oder Steueridentifikationsnummer,
7. sofern er einer Gruppe nach Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates angehört, folgende zum Antragszeitpunkt geltende Informationen:
 - a) seine Wirtschafts-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder, wenn diese bisher nicht vergeben wurde, seine Steuernummer und das zuständige Finanzamt,
 - b) den Namen und die Wirtschafts-Identifikationsnummer entsprechend Buchstabe a des Mutterunternehmers,
 - c) soweit vorhanden den Namen und die Wirtschafts-Identifikationsnummer entsprechend Buchstabe a des obersten Mutterunternehmens,
 - d) den Namen und die Wirtschafts-Identifikationsnummer entsprechend Buchstabe a der Tochterunternehmen,
8. die Anschrift,
9. die Telefonnummer, soweit vorhanden die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls die Faxnummer,
10. die Betriebsnummer nach § 7 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes,
11. die Bankverbindung des Betriebsinhabers,
12. das zuständige Finanzamt,
13. im Falle mehrerer Betriebsteile den Namen, die Anschrift und die nach der Viehverkehrsverordnung vergebenen Registriernummern dieser Betriebsteile,
14. im Falle einer Bevollmächtigung den Namen und die Anschrift sowie soweit vorhanden die E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten.

§ 10

Angaben zum aktiven Betriebsinhaber

(1) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag mindestens einen der in § 8 Nummer 1 bis 6 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Fälle anzugeben, nach dem er zum Zeitpunkt der Antragstellung aktiver Betriebsinhaber ist. Bei dem erstmaligen Antrag auf Direktzahlungen ist zusätzlich das Datum anzugeben, an dem die Gründung oder Übernahme des Betriebs erfolgt ist.

(2) Der Betriebsinhaber hat im Antrag des Weiteren anzugeben

1. bei Angabe eines Falls nach § 8 Nummer 1 bis 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung den jeweiligen Träger der Unfallversicherung und seine Unternehmensnummer,

2. bei Angabe eines Falls nach § 8 Nummer 4 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung denjenigen Staat, dessen in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1; L 200 vom 7.6.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1149 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Rechtsvorschriften er unterliegt,
3. bei Angabe eines Falls nach § 8 Nummer 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung eine Erklärung, dass er aufgrund seines Antrags für das Jahr vor dem Jahr der Antragstellung vor Anwendung von Sanktionen keinen Anspruch auf Direktzahlungen von über 5 000 Euro hatte.

In den Fällen nach § 8 Nummer 1 bis 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis über das Vorliegen des jeweiligen Falls beizufügen, sofern dieser Nachweis der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegt. Ein geeigneter Nachweis ist in den Fällen nach § 8 Nummer 1 bis 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung der jüngste Beleg über die Beitragszahlung im Antragsjahr.

§ 11

Flächenbezogene Angaben

(1) Der Betriebsinhaber hat unter Angabe der von der zuständigen Behörde vorgesehenen Nutzungscodes folgende Informationen im Sammelantrag anzugeben:

1. alle landwirtschaftlichen Parzellen des Betriebes,
2. sämtliche Flächen des Betriebes nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung.

Er hat dabei besonders zu bezeichnen:

1. Flächen, die für den Anbau von Hanf genutzt werden, unter Angabe der Saatgutsorte und der verwendeten Saatgutmengen in Kilogramm je Hektar,
2. Dauergrünlandflächen,
3. nicht unter Nummer 2 erfasste Flächen, die für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden,
4. landwirtschaftliche Flächen, die nicht für eine landwirtschaftliche Tätigkeit nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genutzt werden,
5. Flächen nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung, getrennt nach den Buchstaben a, b, c und d,
6. Flächen, für die ein Antrag auf Einkommensgrundstützung gestellt wird,
7. landwirtschaftliche Flächen mit ökologischem Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1; L 270 vom 29.10.2018, S. 37; L 305 vom

26.11.2019, S. 59; L 37 vom 10.2.2020, S. 26; L 324 vom 6.10.2020, S. 65; L 7 vom 11.1.2021, S. 53; L 204 vom 10.6.2021, S. 47; L 318 vom 9.9.2021, S. 5), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/474 (ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

8. landwirtschaftliche Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen im Sinne § 12 Absatz 5 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung,
9. mit anderen Betriebsinhabern gemeinsam genutzte Flächen unter Angabe seines Anteils an der Nutzung.

Sofern eine Fläche, die für den Anbau von Hanf genutzt werden soll, nicht bereits nach den Bestimmungen des Satzes 2 besonders zu bezeichnen ist, ist diese zusätzlich besonders zu bezeichnen und die für die Aussaat vorgesehene Sorte anzugeben.

(2) Im Falle der Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit, die vor dem Zeitpunkt der Antragstellung im Antragsjahr begonnen oder stattgefunden hat, hat der Betriebsinhaber im Sammelantrag Folgendes anzugeben:

1. die Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und
2. den Beginn und das Ende der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit.

(3) Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe nach Absatz 2 ist die Nutzung folgender Flächen außerhalb der Vegetationsperiode:

1. Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz,
2. landwirtschaftliche Flächen für Wintersport.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe nach Absatz 2 ist ferner

1. die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, sofern die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,
2. die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

(4) Im Falle der Nutzung einer landwirtschaftlichen Fläche, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, mit einer Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie ist dem Antrag ein geeigneter Nachweis beizufügen, sofern geltend gemacht wird, dass es sich bei dieser Anlage um eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach § 12 Absatz 5 Satz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung handelt. Von dem Nachweis nach Satz 3 ist abzusehen, sofern ein weiterhin zutreffender Nachweis bereits einem Antrag in einem früheren Jahr beigefügt worden ist.

(5) Sofern Landschaftselemente, die nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zur förderfähigen Fläche gehören, und über die ein Betriebsinhaber verfügt, oder Teile dieser Landschaftselemente sowohl an eine Dauergrünlandfläche oder Dauerkulturfläche, als auch an eine Ackerfläche desselben Betriebsinhabers angrenzen, hat der Betriebsinhaber bei der Angabe im Sammelantrag diese Landschaftselemente oder Teile der Landschaftselemente der Dauergrünlandfläche, der Dauerkulturfläche oder der

Ackerfläche zuzuordnen. Satz 1 gilt entsprechend für Landschaftselemente, die zwischen Dauerkulturflächen und Dauergrünland liegen.

§ 12

Besondere Angaben zu Agroforstsystemen

(1) Sofern der Betriebsinhaber im Sammelantrag eine landwirtschaftliche Fläche mit einem Agroforstsystem im Sinne des § 4 Absatz 2 und 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung angibt, hat er zusätzlich schlagbezogen

1. anzugeben, ob er Arten von in Anlage 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Gehölzpflanzen angepflanzt hat und, wenn dies der Fall ist, das Jahr der Anlage des Agroforstsystems anzugeben und

2. beizufügen:
 - a) beim Anbau der Gehölzpflanzen verstreut über die jeweilige Fläche eine Erklärung, dass die Anzahl der Gehölzpflanzen je Hektar der landwirtschaftlichen Fläche mindestens 50 und höchstens 200 beträgt,
 - b) beim Anbau der Gehölzpflanzen in Streifen die Anzahl und Lage der Streifen sowie eine Erklärung, dass der Anteil der Fläche der Streifen an der landwirtschaftlichen Fläche nicht über 40 Prozent liegt,
 - c) eine Erklärung, dass diese Angaben keine Gehölzflächen betreffen, die am 31. Dezember 2022 einem Beseitigungsverbot nach den in § 4 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung genannten Verordnungen unterlagen.

(2) Der Betriebsinhaber hat im ersten Jahr, in dem er eine landwirtschaftliche Fläche mit einem Agroforstsystem angibt, dem Sammelantrag ein positiv geprüftes Nutzungskonzept nach § 4 Absatz 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung beizufügen, sofern das Nutzungskonzept der zuständigen Behörde nicht bereits vorliegt.

(3) Zusätzlich hat der Betriebsinhaber der zuständigen Behörde im Sammelantrag erfolgte Änderungen gegenüber dem positiv geprüften Nutzungskonzept im Hinblick auf die Arten der angebauten Gehölze, beim streifenförmigen Anbau im Hinblick auf die Anzahl von Streifen sowie den Anteil der Fläche der Streifen an der landwirtschaftlichen Fläche und beim Anbau verstreut über die Fläche hinsichtlich der Anzahl der Gehölzpflanzen je Hektar der landwirtschaftlichen Fläche mitzuteilen.

§ 13

Besondere Angaben bei einem Antrag auf Zahlungen für Öko-Regelungen

Sofern der Betriebsinhaber Zahlungen für eine Öko-Regelung oder mehrere Öko-Regelungen beantragt, hat er im Sammelantrag zusätzlich folgende Angaben zu machen und folgende Erklärungen beizufügen:

1. eine Erklärung, zur Einhaltung welcher Öko-Regelung oder Öko-Regelungen er sich verpflichtet,
2. bei einem Antrag auf Zahlungen für eine Öko-Regelung nach
 - a) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: Flächen nach Lage und Größe,
 - b) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: Blühflächen und -streifen nach Lage und Größe und Angabe der Arten der Saatgutmischung nach Nummer 1.2.5 der Anlage 5 zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung,
 - c) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: die Angaben nach Buchstabe b,
 - d) § 20 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: Altgrastreifen und -flächen nach Lage und Größe,
 - e) § 20 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: für das gesamte Ackerland mit Ausnahme des nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung bezeichneten Ackerlandes die Kulturarten nach Nutzungscode, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der jeweiligen Fläche stehen als Hauptfruchtart im Sinne der Anlage 5 Nummer 2 zur GAP-Direktzahlungen-Verordnung sowie die Flächen nach Lage und Größe,
 - f) § 20 Absatz 1 Nummer 3 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: Flächen der Gehölzstreifen nach Lage und Größe, Anzahl der Gehölzstreifen,
 - g) § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: voraussichtliche durchschnittliche Tierzahl je Hektar förderfähigem Dauergrünland an raufutterfressenden Tierarten im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. September des Antragsjahres im Gesamtbetrieb und die Dauergrünlandflächen nach Lage und Größe,
 - h) § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: Flächen nach Lage und Größe und die Erklärung, dass mindestens vier der zulässigen Pflanzenarten oder Artengruppen aus der vom Belegenheitsland der Fläche durch Rechtsverordnung auf Grund von § 17 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands auf diesen Flächen vorkommen,
 - i) § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: Flächen nach Lage und Größe,
 - j) § 20 Absatz 1 Nummer 7 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes: Flächen nach Lage und Größe.

§ 14

Besondere Angaben bei einem Antrag auf gekoppelte Einkommensstützungen

(1) Sofern der Betriebsinhaber die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen beantragt, hat er im Sammelantrag zusätzlich folgende Angaben zu machen und folgende Erklärung beizufügen:

1. die Anzahl der Mutterschafe und -ziegen, für die diese Zahlung beantragt wird,

2. die Identifikation der Mutterschafe und -ziegen, für die diese Zahlung beantragt wird, und eine Erklärung, dass diese Tiere am 1. Januar des Antragsjahres mindestens 10 Monate alt waren,
3. den Aufenthaltsort der Tiere, für die diese Zahlung beantragt wird, sofern sich diese in einem anderen Land als dem der Stellung des Sammelantrags befinden oder unter einer anderen Betriebsnummer im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere gemeldet sind,
4. die Erklärung, dass die Tiere, für die diese Zahlung beantragt wird, im Halungszeitraum im Betrieb gehalten und für sie im Halungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden.

(2) Sofern der Betriebsinhaber die Zahlung für Mutterkühe beantragt, hat er im Sammelantrag zusätzlich folgende Angaben zu machen und folgende Erklärungen beizufügen:

1. die Anzahl der Mutterkühe, für die diese Zahlung beantragt wird,
2. die Ohrmarkennummern der Mutterkühe, für die diese Zahlung beantragt wird,
3. den Aufenthaltsort der Tiere, für die diese Zahlung beantragt wird, sofern diese in einem anderen Land als dem der Stellung des Sammelantrags gehalten werden,
4. die Erklärung, dass die Tiere, für die diese Zahlung beantragt wird, im Halungszeitraum im Betrieb gehalten und für sie im Halungszeitraum die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung eingehalten werden,
5. die Erklärung, dass im Antragsjahr keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung abgegeben werden.

§ 15

Besondere Angaben und Unterlagen bei Anbau von Nutzhanf

(1) Sofern der Betriebsinhaber Direktzahlungen für Flächen beantragt, auf denen Hanf angebaut werden soll, hat er mit dem Sammelantrag einzureichen

1. das amtliche Etikett des Saatguts nach § 29 Absatz 2 der Saatgutverordnung oder
2. das Etikett nach § 9 der Erhaltungssortenverordnung, sofern es sich um eine Erhaltungssorte handelt.

(2) Bei einer Aussaat des Hanfs nach dem 30. Juni des Antragsjahres ist das Etikett des Saatguts nach Absatz 1 bis spätestens zum 1. September des Antragsjahres einzureichen.

(3) Bezieht sich das nach Absatz 1 oder 2 einzureichende Etikett auf Saatgut, das von mehreren Betriebsinhabern verwendet wurde, so

1. ist das Etikett nach Wahl der betroffenen Betriebsinhaber von einem der Betriebsinhaber einzureichen und
2. ist von jedem der Betriebsinhaber zugleich eine Erklärung über die Aufteilung des Saatguts vorzulegen.

§ 16

Besondere Angaben bei Anbau von Hopfen

Sofern der Betriebsinhaber Hopfenerzeuger ist, hat er im Sammelantrag zusätzlich anzugeben,

1. ob und welcher anerkannten Hopfenerzeugerorganisation er angehört und
2. für jede Fläche, auf der Hopfen angebaut wird, welche Hopfensorten er anbaut.

§ 17

Besondere Angaben bei Niederwald mit Kurzumtrieb

Sofern der Betriebsinhaber Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb im Sinne des § 6 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung im Sammelantrag angibt, hat er zusätzlich anzugeben:

1. das Jahr der Anlage des Niederwalds mit Kurzumtrieb,
2. das Jahr der letzten Ernte des Niederwalds mit Kurzumtrieb und
3. die Arten der angebauten Gehölzpflanzen

§ 18

Erklärung bei Beantragung der Umverteilungseinkommensstützung

Sofern der Betriebsinhaber die Umverteilungseinkommensstützung beantragt, hat er im Sammelantrag für den Fall, dass er seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 aufgespalten hat oder sein Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist, zusätzlich zu erklären, dass diese Aufspaltung nicht einzig den Zweck verfolgt, die Umverteilungseinkommensstützung zu erhalten.

§ 19

Angaben bei einem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung außer im Fall des § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

(1) Sofern der Betriebsinhaber eine natürliche Person ist und kein Fall des § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes vorliegt, hat er bei erstmaliger Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Sammelantrag

1. zu erklären, dass er
 - a) keine Unterstützung nach der Artikel 50 Verordnung (EU) Nr.1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608; L 130 vom 19.5.2016, S. 14), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2022/42 (ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 3) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten hat,

- b) nicht als natürliche Person für einen anderen Betriebsinhaber für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird oder in früheren Jahren worden ist,
- 2. den Zeitpunkt anzugeben, zu dem er sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hat,
- 3. die nach § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erforderliche Ausbildung oder Qualifikation nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträgen, Gesellschaftsverträgen oder Belegen über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger.

(2) Sofern der Betriebsinhaber keine natürliche Person ist, hat er bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Sammelantrag

- 1. zu erklären, dass er keine Unterstützung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr.1307/2013 erhalten hat,
- 2. zu erklären, dass er seit der Gründung seines Betriebes erstmalig von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, die die Voraussetzungen des §12 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erfüllen, und dafür geeignete Nachweise vorzulegen,
- 3. für jede natürliche Person, für die die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes und des § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung vorliegen,
 - a) den Namen, das Geburtsdatum und den Zeitpunkt anzugeben, zu dem die Person die Kontrolle im Sinne des § 12 Absatz 2 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes übernommen hat,
 - b) zu erklären, dass die natürliche Person sich nicht zuvor in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niedergelassen hat und nicht zuvor einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat,
 - c) die nach § 9 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung erforderliche Ausbildung oder Qualifikation nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage von Abschlusszeugnissen, Teilnahmebescheinigungen, Arbeitsverträgen, Gesellschaftsverträgen oder Belegen über die krankenversicherungspflichtige Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger,
 - d) zu erklären, dass diese nicht als natürliche Person für einen anderen Betriebsinhaber für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird oder in früheren Jahren berücksichtigt worden ist, und
- 4. die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensunterstützung vorliegen, und diese nachzuweisen insbesondere durch eine Kopie des Gesellschaftsvertrags, der Satzung oder einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt, sowie sonstiger Beschlüsse oder Auszüge aus amtlichen Registern.

§ 20

Angaben bei einem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung im Fall des § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes

(1) Sofern der Betriebsinhaber die Junglandwirte-Einkommensstützung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten hat, hat er dies bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 anzugeben. Er hat zusätzlich zu bestätigen, dass er nicht als natürliche Person für einen anderen Betriebsinhaber für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird oder in früheren Jahren berücksichtigt worden ist.

(2) Sofern der Betriebsinhaber keine natürliche Person ist und er die Zahlung für Junglandwirte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten hat, hat er bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung im Sammelantrag zusätzlich

1. anzugeben, welche natürliche Person oder natürliche Personen, für die die Voraussetzungen des Artikels 49 Absatz 1 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Unterabsatz 2 oder Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1784 (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 1) geändert worden ist, bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 vorlagen, weiterhin den Betriebsinhaber kontrolliert oder kontrollieren und dafür geeignete Nachweise beizufügen,
2. zu bestätigen, dass keine Personen nach Nummer 1 als natürliche Person für einen anderen Betriebsinhaber für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird oder in früheren Jahren berücksichtigt worden ist.

§ 21

Besondere Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität

(1) Der Betriebsinhaber hat im Sammelantrag hinsichtlich der Konditionalität zusätzlich anzugeben:

1. unter Angabe des Zeitpunkts der Umwandlung nach § 6 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes umgewandeltes Dauergrünland,
2. ob eine nasse Nutzung im Sinne einer Paludikultur innerhalb der Gebietskulisse nach § 11 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung erfolgt,
3. die Kulturarten nach Nutzungscode, die im Zeitraum vom 1. Juni bis zum 15. Juli des Antragsjahres am längsten auf der Fläche stehen als Hauptkultur im Sinne des § 18 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung,

4. für jede landwirtschaftliche Parzelle des Ackerlands, soweit durchgeführt, die Zweitkultur nach § 18 Absatz 1 Satz 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung, oder die Zwischenfrucht oder Untersaat nach § 18 Absatz 2 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung sowie im Antragsjahr 2023 die gleichen Angaben auch für das Vorjahr, sofern diese nicht bereits der zuständigen Behörde vorliegen,
5. die nichtproduktiven Flächen und Landschaftselemente nach § 20 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung nach Lage und Größe und unter Angabe des Nutzungscode oder der entsprechenden Kennzeichnung,
6. für jede landwirtschaftliche Parzelle, ob Landschaftselemente nach § 23 Absatz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung Bestandteil dieser Parzelle sind sowie deren Lage und Größe, sofern die Landschaftselemente nicht bereits in den dem Betriebsinhaber von der zuständigen Behörde vorgelegten Antragsunterlagen erfasst worden sind,
7. die Arten der gehaltenen landwirtschaftlichen Nutztiere und die voraussichtliche durchschnittliche Anzahl der jeweiligen Nutztiere jeder Art im Antragsjahr,
8. ob Wirtschaftsdünger oder sonstige organische oder organisch-mineralische Düngemittel im Verlauf des Kalenderjahres bezogen oder verwendet worden sind oder voraussichtlich bezogen oder verwendet werden,
9. ob eine Beregnung oder sonstige Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen im Verlauf des Kalenderjahres stattgefunden hat oder voraussichtlich stattfinden wird,
10. ob Lagerstätten für Pflanzenschutzmittel auf dem Betrieb vorhanden sind,

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und § 9a in Verbindung mit § 6 Absatz 5 des Marktorganisationsgesetzes festlegen, dass der Betriebsinhaber zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 1 im Sammelantrag weitere Angaben zu machen hat, soweit dies auf Grund der besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Landes bei den Anforderungen hinsichtlich der Konditionalität erforderlich ist, um die Kontrolle ihrer Einhaltung durchzuführen.

§ 22

Änderung des Sammelantrags

(1) Der einheitliche letzte Termin nach Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 der Kommission vom 31. Mai 2022 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 183 vom 8.7.2022, S. 23) in der jeweils geltenden Fassung zur Änderung oder vollständigen oder teilweisen Rücknahme des Sammelantrags ist unbeschadet der dort geltenden Einschränkungen der 30. September des Antragsjahres.

(2) Abweichend von Absatz 1 können landwirtschaftliche Parzellen und Flächen nach § 11 Absatz 1 bis zum 31. Mai eines Antragsjahres nachgemeldet werden.

§ 23

Berichtigung offensichtlicher Irrtümer

(1) Ein Betriebsinhaber kann jederzeit beantragen, dass der Sammelantrag nach dessen Einreichung berichtigt oder angepasst wird, sofern

1. es sich bei den zu berichtigenden oder anzupassenden Angaben um offensichtliche Irrtümer handelt und
2. der Betriebsinhaber bei der Angabe in gutem Glauben gehandelt hat.

(2) Die zuständige Behörde hat auf der Grundlage einer umfassenden Einzelfallbewertung über die Anerkennung als offensichtliche Irrtümer zu entscheiden. Sie darf nur die Angaben als offensichtliche Irrtümer anerkennen, die durch eine Prüfung dieser Angaben im Sammelantrag unmittelbar festgestellt werden können.

Abschnitt 4**Meldungen über Hopfen; Vorgaben zu Hanf**

§ 24

Meldungen über Hopfenflächen

Die Bundesanstalt hat den anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor vor dem 30. September jedes Jahres die nach § 16 erhobenen und der Bundesanstalt seitens der zuständigen Behörden der Länder nach § 27 Absatz 5 mitgeteilten Angaben ihrer jeweiligen mit Namen und Betriebsnummer nach § 9 Nummern 1, 5, 8 bis 10 identifizierten Mitglieder zu den Hopfenflächen zu übermitteln. Die anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor dürfen diese Daten ausschließlich zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 im Rahmen der Antragstellung nach einer auf Grund des § 2 Absatz 5 des Hopfengesetzes erlassenen Verordnung verwenden.

§ 25

Erntetermin und Kontrollen beim Anbau von Hanf

(1) Hanf darf, ausgenommen auf den nach Satz 2 festgelegten Parzellenteilen, ab Beginn der Blüte auch vor Ablauf von zehn Tagen nach Ende der Blüte geerntet werden, sobald der Betriebsinhaber eine darauf gerichtete Mitteilung von der Bundesanstalt erhalten hat. Diese Mitteilung nach Satz 1 hat zu erfolgen, sobald die Bundesanstalt den Beginn der Blüte festgestellt und die Parzellenteile festgelegt hat, die im Hinblick auf die Kontrolle nach dem in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2022/126 genannten Verfahren bis zehn Tage nach Ende der Blüte nicht abgeerntet werden dürfen.

(2) Ein Betriebsinhaber, der Hanf anbaut auf einer Fläche, für die er Direktzahlungen beantragt hat, hat der Bundesanstalt den Beginn der Blüte unverzüglich nach deren Beginn schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

(3) Hanfflächen dürfen bei dem zu kontrollierenden Betriebsinhaber vollständig abgeerntet werden, sobald die Bundesanstalt die erforderlichen Proben für die Kontrolle des

Gehalts an Tetrahydrocannabinol des Hanfs genommen hat. Die Bundesanstalt hat dem Betriebsinhaber das Ergebnis der Kontrolle des Gehalts an Tetrahydrocannabinol mitzuteilen.

(4) Hanf, der nach dem 30. Juni des Antragsjahres ausgesät wird und vor Abschluss der Vegetationsperiode nicht mehr zur Blüte kommt, darf nach Abschluss der Vegetationsperiode geerntet werden.

§ 26

Nicht förderfähige Hanfsorten; Bekanntmachung

Die Bundesanstalt hat die Hanfsorten, im Falle deren Anbaus eine Fläche nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung keine förderfähige Fläche für die Direktzahlungen mehr ist, bis zum 1. Januar des Antragsjahrs im Bundesanzeiger bekannt zu machen, ab dem bei Anbau dieser Sorten keine Direktzahlungen mehr gewährt werden.

§ 27

Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen

(1) Die Länder haben, soweit der Anbau von Hopfen und Hanf betroffen ist, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die zur Erfüllung der der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Organen der Europäischen Union nach den in § 1 Nummer 1 und 2 genannten Rechtsakten obliegenden Mitteilungspflichten erforderlichen Angaben mitzuteilen.

(2) Die zuständigen Behörden der Länder haben der Bundesanstalt bis zum 15. Juli des Jahres, in dem die Antragstellung erfolgt, mitzuteilen:

1. die Gesamtzahl der Hanfanbauflächen, für die eine Zahlung beantragt wurde,
2. alle Angaben, die zur Identifizierung der mit Hanf angebauten Flächen sowie des Betriebsinhabers erforderlich sind,
3. für jede der in Nummer 2 genannten Flächen die Hanfsorten, die auf der Fläche ausgesät wurden oder noch ausgesät werden sollen.

Für jede der in Satz 1 Nummer 2 genannten Flächen sind die in §15 genannten Etiketten für das ausgesäte Hanfsaatgut vorzulegen, im Falle der Aussaat von Hanf nach dem 30. Juni des Antragsjahres spätestens zum 15. September desselben Jahres.

(3) Soweit die zuständigen Behörden der Länder bei Kontrollen Abweichungen von den Angaben nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 feststellen, haben sie diese Abweichungen der Bundesanstalt mitzuteilen.

(4) Die Bundesanstalt hat dem Bundessortenamt jährlich die Ergebnisse der Untersuchungen des Gehalts an Tetrahydrocannabinol mitzuteilen.

(5) Die zuständigen Behörden der Länder haben der Bundesanstalt zur Durchführung und Kontrolle der Zahlungen an die anerkannten Erzeugerorganisationen im Hopfensektor die im Sammelantrag nach § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 16 erhobenen Angaben ihrer jeweiligen mit Namen und Betriebsnummer nach § 9 Nummern 1, 5, 8 bis 10 identifizierten Hopfenerzeuger mitzuteilen. Die Bundesanstalt und die zuständigen Behörden der

Länder haben sich gegenseitig über das Verfahren und die Ergebnisse der im Bereich des Anbaus von Hopfen durchgeführten Kontrollen zu unterrichten.

A b s c h n i t t 5

K o n t r o l l v e r f a h r e n

Unterabschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 28

Verwaltungskontrollen

(1) Die Verwaltungskontrollen haben sich unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden Datenbanken auf alle Elemente zu erstrecken, die im Rahmen von Verwaltungskontrollen überprüft werden können und überprüft werden sollen. Die zuständige Behörde hat insbesondere zu prüfen, ob

1. der Sammelantrag fristgerecht eingereicht wurde,
2. die Fördervoraussetzungen für die Direktzahlungen erfüllt sind,
3. keine Doppelfinanzierung aus anderen Unionsregelungen erfolgt und
4. die nach Abschnitt 3 beizufügenden Unterlagen eingereicht wurden.

(2) Die Verwaltungskontrollen haben auch zu umfassen, die Überprüfung

1. aller im Sammelantrag angegebenen landwirtschaftlichen Parzellen im Hinblick auf potentielle Mehrfachanmeldungen von Flächen,
2. der im Sammelantrag angemeldeten Flächen mit den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen je Referenzparzelle im Hinblick auf die Lage und Größe der angemeldeten Flächen und
3. der im Sammelantrag für die angemeldeten Flächen angegebenen Nutzungen im Hinblick auf die im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen verzeichneten Hauptbodennutzungen.

Die Überprüfungen für die Zwecke von Satz 1 Nummer 2 sind durch grafische Verschneidung der angemeldeten Flächen mit dem System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen vorzunehmen.

(3) Sofern sich im Sammelantrag angemeldete Flächen eines oder mehrerer Betriebsinhaber überlappen und ein Betriebsinhaber nicht nachweist, dass sie ihm nach § 11 Absatz 1 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zur Verfügung stehen, haben diese überlappenden Flächen unberücksichtigt zu bleiben.

(4) Die Verwaltungskontrollen sind zu ergänzen durch Kontrollen

1. nach Unterabschnitt 2 durch das Flächenüberwachungssystem,

2. nach Unterabschnitt 3 für gekoppelte Einkommensstützungen und
3. nach Unterabschnitt 4 für alle Direktzahlungen nach § 1 Nummer 4 Buchstaben a bis d (flächenbezogenen Direktzahlungen), die nicht durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden.

§ 29

Flächenvermessung und -rundung

(1) Die Flächengrößen sind im Rahmen der Verwaltungskontrollen zu ermitteln. Ergänzend soll eine Flächenvermessung vor Ort nur erfolgen, sofern

1. ohne weitere Prüfung und vorherige Vermessung ersichtlich ist, dass die im Sammelantrag angegebene Flächengröße nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten übereinstimmt, und
2. die Flächenabweichung nicht mit anderen Mitteln aufgeklärt werden kann.

(2) Flächengrößen in Hektar sind auf die vierte Nachkommastelle kaufmännisch gerundet zu ermitteln. Prozentuale Größen dürfen nicht zu gerundet werden.

§ 30

Unterrichtungspflichten der Behörde

Die zuständige Behörde hat den Betriebsinhaber zu unterrichten, sofern nach durch Kontrollen gewonnenen Informationen Fördervoraussetzungen für Direktzahlungen nicht nachgewiesen sind. Sie hat ihn auf die Möglichkeit zur Änderung oder Rücknahme nach § 22 hinzuweisen.

§ 31

Berücksichtigung von Hinweisen

Der zuständigen Behörde vorliegende Hinweise auf mögliche Verstöße sind bei Kontrollen zu berücksichtigen.

§ 32

Kontrollbericht

(1) Über jede Vor-Ort-Kontrolle nach §§ 35 und 37 ist ein Kontrollbericht zu erstellen. Der Kontrollbericht umfasst insbesondere die folgenden Angaben:

1. Gegenstand und Zeitpunkt der Kontrolle,
2. anwesende Personen,
3. vorgenommene Kontrollmaßnahmen,
4. Feststellungen der vorgenommenen Kontrolle.

Dem Betriebsinhaber ist eine Kopie des Kontrollberichts bereitzustellen.

(2) Über die mittels Flächenüberwachungssystem ermittelten Ergebnisse ist der Betriebsinhaber zu informieren.

Unterabschnitt 2

Ergänzende Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem

§ 33

Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem

(1) Das Flächenüberwachungssystem ist anzuwenden zur Kontrolle der flächenbezogenen Direktzahlungen. Die zuständige Behörde hat die Betriebsinhaber spätestens mit Übermittlung des vorausgefüllten elektronischen Formulars nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 von der Einführung der Kontrolle durch das Flächenüberwachungssystem zu informieren.

(2) Im Flächenüberwachungssystem sind die Voraussetzungen, die durch Satellitendaten überwacht werden können, vorrangig durch Sentinel-Satellitenbilder oder andere zumindest gleichwertigen Daten nach Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/2116 zu überprüfen. Nicht durch diese Satellitendaten überprüfbare Fördervoraussetzungen sind in repräsentativem Umfang durch geeignete Folgemaßnahmen zu prüfen, insbesondere durch

1. höherwertige Bilddaten,
2. die Einbindung des Betriebsinhabers unter Nutzung spezieller Technik, insbesondere georeferenzierte Fotos, oder auf andere Weise,
3. die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle, soweit nicht bereits eine Klärung durch Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2 erfolgt ist.

Die Auswahl der zu prüfenden Flächen oder Betriebe hat risiko- und zufallsbasiert zu erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes für das Antragsjahr 2023 bestimmen, dass Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem nur bei einzelnen flächenbezogenen Direktzahlungen erfolgen.

§ 34

Vor-Ort-Kontrollen bei dem Flächenüberwachungssystem

(1) Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Die Ankündigungsfrist soll 14 Kalendertage nicht überschreiten.

(2) Können Fördervoraussetzungen bei einer einzigen Vor-Ort-Kontrolle nicht überprüft werden, so kann die zuständige Behörde weitere Vor-Ort-Kontrollen durchführen. Aus

den betreffenden Betriebsinhabern ist eine Grundgesamtheit zu bilden. Aus dieser Grundgesamtheit ist bei mindestens zehn Prozent der Betriebsinhaber zumindest eine weitere Vor-Ort-Kontrolle zu einem späteren Zeitpunkt durchzuführen. Die Anzahl und Dauer ergänzender Vor-Ort-Kontrollen ist je Betriebsinhaber auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Unterabschnitt 3

Ergänzende Kontrollen für die gekoppelten Einkommensstützungen

§ 35

Kontrollen bei gekoppelten Einkommensstützungen

(1) Die Fördervoraussetzungen der gekoppelten Einkommensstützungen sind für jede der gekoppelten Einkommensstützungen durch eine Stichprobe jährlicher Vor-Ort-Kontrollen zu überprüfen. Die jährliche Stichprobe hat bei der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen und bei der Zahlung für Mutterkühe jeweils mindestens drei Prozent der Betriebsinhaber zu umfassen, die die jeweilige Zahlung beantragt haben.

(2) Die Auswahl der Betriebsinhaber nach Absatz 1 hat zu einem von der zuständigen Behörde festgelegten Anteil nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Dieser soll grundsätzlich 20 bis 30 Prozent betragen. Der verbleibende Anteil ist auf Basis einer Risikoanalyse auszuwählen. Werden bei mehr als 10 Prozent der zufällig ausgewählten Betriebsinhaber Verstöße festgestellt, ist die jeweilige Kontrollrate nach Absatz 1 im Folgejahr auf fünf Prozent zu erhöhen. Sofern die Kontrollrate bereits im aktuellen Jahr erhöht wurde, ist sie bei fünf Prozent zu belassen.

(3) Die Kontrollen haben auch die Einhaltung der Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren zu umfassen.

§ 36

Gegenstand der Vor-Ort-Kontrollen bei gekoppelten Einkommensstützungen

(1) Die Vor-Ort-Kontrollen bei den gekoppelten Einkommensstützungen haben bei mindestens 50 Prozent der nach § 35 ausgewählten Betriebsinhaber im Halbjahreszeitraum nach § 19 Absatz 3 Nummer 2 oder § 21 Absatz 2 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungsverordnung zu erfolgen.

(2) Sofern gekoppelte Einkommensstützungen für 30 oder mehr Tiere beantragt wird, hat jede Vor-Ort-Kontrolle zumindest 10 Prozent der Tiere zu umfassen, zumindest aber 30 Tiere, für die die jeweilige gekoppelte Einkommensstützung beantragt worden ist. Die Auswahl der Tiere hat zufällig zu erfolgen. Wird im Rahmen dieser Kontrolle ein Verstoß festgestellt, ist entweder die Kontrolle auf alle Tiere auszuweiten, für die der Betriebsinhaber die jeweilige gekoppelte Einkommensstützung beantragt hat, oder das Stichprobenergebnis auf die beantragte Anzahl der Tiere hochzurechnen.

(3) Sofern gekoppelte Einkommensstützungen für weniger als 30 Tiere beantragt werden, sind alle Tiere zu kontrollieren.

(4) Vor-Ort-Kontrollen dürfen nur angekündigt werden, wenn dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen

dürfen Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen von gekoppelten Einkommensstützungen nicht mehr als 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.

Unterabschnitt 4

Ergänzende Kontrollen von flächenbezogenen Direktzahlungen, die nicht durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden

§ 37

Ergänzende Kontrollen von flächenbezogenen Direktzahlung, die nicht durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden

(1) Soweit flächenbezogene Direktzahlungen nicht nach Unterabschnitt 2 durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden, sind sie nach den Vorschriften dieses Unterabschnitts in Stichproben nach §§ 39 und 40 zu kontrollieren.

(2) Die Regelungen dieses Unterabschnittes sind entsprechend anzuwenden, sofern Kontrollen zum Zweck der Überprüfung des Gehalts an Tetrahydrocannabinol beim Anbau von Hanf durch die Bundesanstalt zu erfolgen haben. Dies gilt auch, sofern die Kontrollen der flächenbezogenen Direktzahlungen über das Flächenüberwachungssystem durchgeführt werden.

(3) Die Kontrollen können erfolgen durch

1. die Einbindung des Betriebsinhabers unter Nutzung spezieller Technik, insbesondere georeferenzierte Fotos,
2. die Kontrolle mit Mitteln der Fernerkundung oder
3. die Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle.

(4) § 34 Absatz 2 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Behörde hat die Einhaltung aller Fördervoraussetzungen derjenigen Direktzahlungen zu überprüfen, für deren Kontrolle ein Betriebsinhaber nach §§ 39 und 40 ausgewählt wurde. Gegenstand der Kontrolle sind alle Flächen des Betriebes bezüglich dieser Direktzahlungen.

(6) Die Kontrolle kann auf eine nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Stichprobe von mindestens 50 Prozent der landwirtschaftlichen Parzellen bei jeder kontrollierten Direktzahlung begrenzt werden. Treten im Rahmen dieser Kontrolle Verstöße auf, ist die Kontrolle auf alle landwirtschaftlichen Parzellen der kontrollierten Direktzahlung auszuweiten.

(7) Vor-Ort-Kontrollen können angekündigt werden, sofern dies ihrem Zweck oder ihrer Wirksamkeit nicht zuwiderläuft. Die Ankündigungsfrist soll 14 Kalendertage nicht überschreiten

§ 38

Kontrollen durch Fernerkundung

Führt die zuständige Behörde Kontrollen durch Fernerkundung durch, so muss sie

1. eine Auswertung von optischen Daten aller landwirtschaftlichen Parzellen je zu prüfendem Sammelantrag vornehmen, um die jeweilige Bodenbedeckung zu ermitteln und im Falle einer offensichtlichen Abweichung die Fläche zu vermessen,
2. eine Feldbegehung aller Parzellen vornehmen, bei denen es nicht möglich ist, anhand der optischen Auswertung angemessen zu prüfen, ob für die zu kontrollierenden flächenbezogenen Direktzahlungen relevante landwirtschaftliche Nutzungen oder nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten korrekt angemeldet wurden,
3. alle erforderlichen Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Fördervoraussetzungen für die landwirtschaftlichen Parzellen zu überprüfen.

§ 39

Mindestkontrollsatz

Bei flächenbezogenen Direktzahlungen hat sich die Kontrolle nach diesem Unterabschnitt zu erstrecken auf mindestens

1. drei Prozent aller Betriebsinhaber, die die Umverteilungseinkommensstützung beantragt haben,
2. drei Prozent aller Betriebsinhaber, die die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragt haben,
3. 30 Prozent der für den Hanfanbau angemeldeten Flächen,
4. drei Prozent der für den Hopfenanbau angemeldeten Flächen,
5. je drei Prozent aller Betriebsinhaber, die sich Zahlungen für eine oder mehrere Öko-Regelungen beantragt haben, für jede Öko-Regelung.

§ 40

Auswahl der Kontrollstichproben

Die Auswahl der Betriebsinhaber und Flächen nach § 39 für eine Kontrollstichprobe hat zu einem von der zuständigen Behörde festgelegten Anteil nach dem Zufallsprinzip zu erfolgen. Dieser soll grundsätzlich 20 bis 30 Prozent betragen. Der verbleibende Anteil ist auf Basis einer Risikoanalyse auszuwählen.

Abschnitt 6**Mitwirkungspflichten des Betriebsinhabers****§ 41****Vorhalten von Nachweisen durch den Betriebsinhaber**

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, für die Kontrollen der Öko-Regelungen folgende Nachweise vorzuhalten:

1. im Falle der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für die Maßnahmen nach dessen Buchstaben b und c die amtlichen Saatgutetiketten der auf den jeweiligen Flächen ausgesäten Saatgutmischungen oder, wenn amtliche Saatgutetiketten fehlen, insbesondere bei der Aussaat selbst erzeugter Saatgutmischungen, geeignete Nachweise, insbesondere Rückstellproben,
2. im Falle der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 4 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes geeignete Aufzeichnungen zum Nachweis des Viehbesatzes je Hektar förderfähigem Dauergrünland von raufutterfressenden Großvieheinheiten vom 1. Januar bis 30. September und für das Dauergrünland geeignete schlagbezogene Aufzeichnungen und Nachweise über die Verwendung von Düngemitteln einschließlich Wirtschaftsdüngern sowie gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
3. im Falle der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 5 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes Nachweise über das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten oder Artengruppen aus der vom Belegenheitsland der Fläche durch Rechtsverordnung auf Grund des § 17 Absatz 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppen des artenreichen Grünlands, die mittels der dort dafür festgelegten Methode erstellt wurden, soweit nicht bereits eine entsprechende Mitteilung an die zuständige Behörde erfolgt ist,
4. im Falle der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 6 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes geeignete Nachweise bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, zur Ermöglichung der Kontrollen der gekoppelten Einkommensstützung Nachweise vorzuhalten für:

1. den Geburtsmonat der ab dem 1. März 2022 geborenen Mutterschafe und -ziegen,
2. die Förderfähigkeit von Ersatztieren für aufgrund natürlicher Lebensumstände ausgeschiedene Tiere, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt worden ist,
3. den Zeitpunkt des Ausscheidens und des Ersatzes von Tieren, für die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe beantragt worden ist.

§ 42

Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten

(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, dass die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit seinen Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

(2) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet im Rahmen der Kontrollen mitzuwirken und angeforderte Belege vorzulegen. Insbesondere hat er den zuständigen Behörden

1. das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten,
2. auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke, Datenträger, Karten und sonstigen Unterlagen zur Einsicht bereitzustellen,
3. Auskunft zu erteilen,
4. Proben zur Verfügung zu stellen und
5. die erforderliche Unterstützung insbesondere bei der technischen Einbindung des Betriebsinhabers bei der Erstellung georeferenzierter Fotos zu gewähren.

(3) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungsfristen bestehen, ist der Betriebsinhaber verpflichtet, für die Antragstellung und Kontrollen erhebliche Unterlagen und Belege nach dieser Verordnung für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Für Rückstellproben endet die Aufbewahrungsfrist mit dem Ende des auf das Antragsjahr folgenden Jahres. Nach Handelsrecht vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zwecke der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(4) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 auch für den Rechtsnachfolger.

(5) Der Betriebsinhaber hat der zuständigen Behörde für eine landwirtschaftliche Fläche, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt ist und die während des Kalenderjahres der Antragstellung nach der Antragstellung auch für eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden soll, die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens drei Tage vorher zu melden unter Angabe

1. der Art der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit und
2. des Beginns und des Endes der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit.

Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe nach Satz 1 ist die Nutzung außerhalb der Vegetationsperiode

1. von Dauergrünlandflächen für die Lagerung von Holz,
2. von landwirtschaftlichen Flächen für den Wintersport.

(6) Ausgenommen von der Pflicht zur Angabe nach Absatz 5 ist ferner

1. die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen zur Lagerung von Erzeugnissen aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit des Betriebsinhabers oder von Betriebsmitteln für die

landwirtschaftliche Tätigkeit des Betriebsinhabers, wenn die Erzeugnisse oder Betriebsmittel nicht länger als 90 aufeinanderfolgende Tage im Kalenderjahr gelagert werden,

2. die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen von Pflegearbeiten an angrenzenden Gehölzen oder Gewässern einschließlich der Lagerung des dabei anfallenden Schnittgutes oder des Aushubs für nicht länger als 90 Tage.

(7) Für die Mitteilung und den Nachweis eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände gilt § 14 Absatz 4 des GAP-InVeKoS-Gesetzes entsprechend, soweit er nicht unmittelbar gilt.

A b s c h n i t t 7

B e r e c h n u n g d e r D i r e k t z a h l u n g e n , K ü r z u n g e n u n d S a n k t i o n e n

§ 43

B e s c h e i d u n g v o n D i r e k t z a h l u n g e n

Eine Direktzahlung wird auf Sammelantrag durch Bescheid gewährt.

§ 44

A l l g e m e i n e V o r s c h r i f t e n

(1) Ermittelte Flächen und ermittelte Tiere für eine Direktzahlung, im Fall der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes die Zahlung für jede dort bezeichnete Maßnahme, sind solche,

1. für die die jeweilige Direktzahlung beantragt wurde,
2. die im Fall von Flächen die Vorgaben für die Mindestgröße nach § 3 Absatz 3 erfüllen,
3. die im Rahmen von Kontrollen festgestellt wurden und
4. die alle Fördervoraussetzungen der jeweiligen Direktzahlung, im Fall der Ökoregelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes der jeweiligen Maßnahme nach dessen Buchstaben a bis d erfüllen.

Kann das Vorliegen einer Fördervoraussetzung mangels Mitwirkung des Betriebsinhabers nicht festgestellt werden, so gilt diese als nicht erfüllt.

(2) Jede zu gewährende Direktzahlung, im Fall der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes die zu gewährende Direktzahlung für jede dort bezeichnete Maßnahme, ist auf Grundlage der im Sammelantrag gemachten Angaben zu Flächen und Tieren zu berechnen. Bei jeder nach Satz 1 zu berechnenden Direktzahlung sind abweichend von Satz 1 die ermittelten Flächen und ermittelten Tiere maßgeblich, sofern bei Kontrollen festgestellt wird, dass die im Sammelantrag angemeldeten Flächen und Tiere größer sind als die ermittelten Flächen und ermittelten Tiere nach Absatz 1 nach Größe oder Anzahl.

§ 45

Sanktion bei der Nichtanmeldung aller Flächen

Der Gesamtbetrag der dem Betriebsinhaber für ein bestimmtes Jahr im Rahmen von flächenbezogenen Direktzahlungen zu gewährenden Zahlungen ist um drei Prozent zu kürzen (Nichtanmeldungssanktion), sofern

1. ein Betriebsinhaber für dieses Jahr nicht alle landwirtschaftlichen Parzellen im Sammelantrag angibt und
2. der Unterschied zwischen der im Sammelantrag angegebenen Gesamtfläche der angegebenen Parzellen und der beihilfeberechtigten Fläche zuzüglich der Gesamtfläche der nicht angegebenen Parzellen beträgt
 - a) mehr als drei Prozent der angemeldeten Fläche oder
 - b) zehn Hektar der angemeldeten Fläche.

§ 46

Sanktionen bei Übererklärungen bei flächenbezogenen Direktzahlungen

(1) Eine flächenbezogene Direktzahlung ist - vorbehaltlich des Absatzes 2 - nach Maßgabe des Satzes 2 zu kürzen (Übererklärungssanktion), sofern die im Sammelantrag angemeldete Fläche größer als die förderfähige Fläche ist und der Unterschied größer ist als.

1. drei Prozent der angemeldeten Fläche oder
2. zwei Hektar.

Der Kürzungsbetrag ist das Produkt aus der Multiplikation des Prozentwertes, der dem Anteil der nicht förderfähigen Flächen an den im Sammelantrag angemeldeten Flächen entspricht, mit dem berechneten Wert der flächenbezogenen Direktzahlung.

(2) Beträgt der Unterschied mehr als 20 Prozent der angemeldeten Fläche, ist die betroffene Direktzahlung auf Null zu kürzen.

(3) Bei der Sanktionierung der Umverteilungseinkommensstützung sind Direktzahlungen für die Flächen der Gruppe 1 und Gruppe 2 nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes entsprechend der jeweiligen Förderbeträge je Hektar als getrennte Direktzahlungen zu berechnen und zu kürzen. Der Fehlbetrag zwischen den im Sammelantrag gemachten Angaben und den ermittelten Flächen wird zunächst von der Fläche für Gruppe 2 abgezogen, soweit eine Fläche für Gruppe 2 besteht. Sofern hiernach ein Fehlbetrag verbleibt, wird dieser von der Fläche für Gruppe 1 abgezogen.

(4) Bei der Sanktionierung der Öko-Regelung nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes sind Direktzahlungen für die Flächen nach den jeweils geplanten Einheitsbeträgen der Stufen 1 bis 3 nach Anlage 4 Nummer 1 Buchstabe a und d des Anhangs der GAP-Direktzahlungen-Verordnung entsprechend der jeweiligen Einheitsbeträge je Hektar als getrennte Direktzahlungen zu berechnen und zu kürzen. Die Differenz zwischen den im Sammelantrag gemachten Angaben und den ermittelten Flächen wird zunächst von der Fläche für Gruppe 3 abgezogen, soweit eine Fläche nach Gruppe 3 beantragt wurde. Sofern hiernach eine Differenz verbleibt, wird diese von der Fläche für Gruppe

2 abgezogen, soweit eine Fläche für Gruppe 2 beantragt wurde. Sofern hiernach eine Differenz verbleibt, wird diese von der Fläche für Gruppe 1 abgezogen.

§ 47

Sanktionen bei gekoppelten Einkommensstützung

(1) Eine gekoppelte Einkommensstützung ist - vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 – nach Maßgabe des Satzes 2 zu kürzen (Tiersanktion), sofern die im Sammelantrag angemeldete Anzahl der Tiere für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe größer ist als die jeweils ermittelte Anzahl und der Unterschied größer ist als

1. drei Prozent der angemeldeten Tiere oder
2. drei Tiere.

Der Kürzungsbetrag ist das Produkt aus der Multiplikation des Prozentwertes, der dem Anteil der nicht beihilfefähigen Tiere an den im Sammelantrag angemeldeten Tieren entspricht, mit dem berechneten Betrag der gekoppelten Einkommensstützung, welcher im Falle des Unterschieds von mehr als 20 Prozent der angemeldeten Tiere zu verdoppeln ist.

(2) Beträgt der Unterschied mehr als 30 Prozent der angemeldeten Tiere, ist die betroffene Direktzahlung auf Null zu kürzen.

(3) Eine Direktzahlung ist nicht zu kürzen, sofern und soweit

1. die im Sammelantrag angemeldete Anzahl der Tiere für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen oder die Zahlung für Mutterkühe größer ist als die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Tiere und dieser Unterschied durch natürliche Lebensumstände zustande gekommen ist sowie
2. der Betriebsinhaber die Behörde über die Verringerung unverzüglich unterrichtet hat.

§ 48

Verspätete Einreichung des Sammelantrags

(1) Jede Direktzahlung ist vorbehaltlich des Absatzes 2 zu kürzen, sofern der Sammelantrag nach Ablauf der in § 6 Absatz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes genannten Frist eingereicht wird (Friststrafe). Der Kürzungsbetrag beträgt für jeden Kalendertag, um den der Antrag verspätet eingereicht wird, ein Prozent der berechneten Direktzahlung.

(2) Wird der Sammelantrag nach dem 9. Juni eingereicht, ist er abzulehnen

§ 49

Reihenfolge der Abzüge

(1) Von den sich nach § 44 ergebenden Beträgen für die jeweilige Direktzahlung, im Fall des § 20 Absatz 1 Nummer 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes die Zahlung für jede dort bezeichnete Maßnahme, sind in der folgenden Reihenfolge abzuziehen:

1. die Tiersanktion nach § 47,

2. die Übererklärungssanktion nach § 46,
3. die Fristssanktion nach § 48 und
4. die Nichtanmeldungssanktion nach § 45.

(2) Die sich nach Absatz 1 ergebenden Beträge sind um den sich bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2021/2116 ergebenden Betrag zu kürzen.

(3) Sanktionen wegen Verstößen gegen Regelungen der Konditionalität nach Kapitel 3 Abschnitt 2 des GAP Konditionalitäten Gesetzes werden auf den sich nach Absatz 2 ergebenden Betrag angewandt.

§ 50

Grenzwerte und Ausnahmen

(1) Der Schwellenwert nach §14 Absatz 1 Nummer 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes beträgt 25 Euro je Direktzahlung nach § 1 Nummer 4 Buchstabe a bis e.

(2) Sind mehrere Betriebsinhaber von einem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände betroffen, kann die zuständige Behörde die von dem Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände betroffenen Gebiete ortsüblich bekanntmachen mit der Folge, dass für alle Betriebsinhaber dieses Gebietes ein Fall höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände angenommen wird. Die Bekanntmachung ersetzt die Anzeige des Betriebsinhabers nach § 14 Absatz 4 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind nicht bei Verstößen anzuwenden, bei denen Kapitel 3 Abschnitt 3 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung anzuwenden ist.

§ 51

Aufrechnung

Zu Unrecht gezahlte Beträge können mit Zahlungen des gleichen Jahres oder der Folgejahre aufgerechnet werden.

A b s c h n i t t 8

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

§ 52

O r d n u n g s w i d r i g k e i t e n

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Absatz 3 Nummer 3 des Marktorganisationsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 21 Absatz 1 Nummer 6 eine Angabe nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.

Abschnitt 9
Schlussbestimmungen

§ 53

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (Zu § 5 Absatz 2)

Flächenidentifikator (16 Stellen)

Ländercode	Code Bundesland	Landwirtschaft/InVeKoS	länderspezifisch vorgegeben (10 Stellen)
DE	BB, BW, BY, HB, HE, MV, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST, TH	LI	

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik werden die bisher bestehenden Vorschriften betreffend ihre Finanzierung, die Direktzahlungen, die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch neue Regelungen ersetzt. Dies führt bei den Vorschriften zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem zur Notwendigkeit des Erlasses neuer Durchführungsvorschriften zum Verfahren und der Kontrolle. Dabei müssen vielfach weggefallene EU-Regelungen der abgelaufenen Förderperiode ersetzt werden.

Es wird ein Beitrag geleistet zur Unterstützung und Stärkung von Umweltschutz, einschließlich der biologischen Vielfalt, und Klimaschutz sowie zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der Union.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält Verwaltungs- und Kontrollvorschriften für die in Deutschland angebotenen Direktzahlungen, die dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/2116 unterliegen.

III. Alternativen

Alternativen zum Erlass dieser Verordnung bestehen nicht. Diese dient zusammen mit dem GAP-InVeKoS-Gesetz der Durchführung insbesondere der Direktzahlungen.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz ergibt sich aus den in der Eingangsformel der Verordnung genannten Ermächtigungsgrundlagen. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung dient der Durchführung des EU-Rechts über Stützungsregelungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Die Bestimmungen sind mit dem EU-Recht vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Positive Effekte für die Verwaltungsvereinfachung ergeben sich unter anderem durch die Einbindung der neuen Anforderungen/ Maßnahmen in das bestehende Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS). Weiter ist mit der Anwendung des InVeKoS die grundsätzlich ausschließlich elektronische Abwicklung des Verfahrens verbunden. Auch hierdurch wird es, insbesondere bei der Kommunikation mit dem Förderungs-

empfänger, zu Vereinfachungen kommen. Durch die grundsätzliche Anwendung des Flächenüberwachungssystems wird zudem eine erhebliche Vereinfachung im Kontrollsystem erreicht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Eine Nachhaltigkeitsprüfung nach § 44 Absatz 1 Satz 4 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ist erfolgt. Die Regelungen sind im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie dauerhaft tragfähig, da die Bestimmungen in ihrem Kerngehalt einen Beitrag zum Erhalt natürlicher Lebensgrundlagen leisten und innovative Technik zur Erleichterung der Kontrollen angewandt wird.

Insbesondere die Erreichung des Ziels des Nachhaltigkeitsindikators 15.2 wird durch die Regelung gefördert.

Ferner wird dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung nach Nummer 2a) Rechnung getragen, da die vorliegende Verordnung unter anderem der Umsetzung der unionsrechtlichen Regelungen zur Konditionalität und zu den Öko-Regelungen dient, die eine umweltverträglichere Landbewirtschaftung fördert. Somit wird z. B. auch ein Beitrag zur Verringerung von Ernteaufällen aufgrund von klimawandelbedingten Extremwetterverhältnissen geleistet.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 1 382 382 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ungefähr 271 500 Euro.

Dem Aufwand gegenüber stehen die jeweils erhaltenen Fördermittel als Erträge.

Der Entwurf dieser Verordnung setzt die Vorgaben der EU-Rechtsakte um. Der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist daher nicht relevant für die „One-in-One-out-Regelung“ der Bundesregierung.

Durch diese Verordnung wird Erfüllungsaufwand hervorgerufen, der durch die im EU-Recht festgelegten Bestimmungen zur Stellung, Bearbeitung und Kontrolle der Agrarförderanträge (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem InVeKoS) verursacht ist.

Die neue GAP-InVeKoS-Verordnung führt für die künftige Förderperiode weitgehend die Regelungen der seit 2015 für die aktuelle Förderperiode geltenden InVeKoS-Verordnung fort. Der Erfüllungsaufwand für die Landwirtschaft durch das InVeKoS ist zum größten Teil bereits im GAP-InVeKoS-Gesetz, dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz, der GAP-Konditionalitäten-Verordnung aufgeführt. Lediglich der Aufwand für einige bisher noch nicht berechnete, zusätzlich erforderliche Angaben im jährlichen Antrag wird im Folgenden aufgeführt.

Der Agrarförderantrag wird inzwischen vollständig auf elektronischem Weg erstellt und auch erforderliche Nachweise werden auf elektronischem Weg in den Antrag eingespeist und im Rahmen der Verwaltungskontrolle ausgewertet. Dies betrifft die neu von der EU

geforderten Angaben zum Geschlecht des Antragstellers sowie zu Flächen, die Agri-Photovoltaik-Anlagen oder Agroforstsysteme enthalten.

Die Angaben zu Agri-Photovoltaik-Anlagen und zu Agroforstsystemen im Flächenantrag müssen nur bei der Erstbeantragung der Maßnahme gemacht werden, da die Anlagen in der Regel für längere Zeiträume (ca. 20 Jahre) meist unverändert auf der gleichen Fläche bleiben.

Die Investitions- und Installationskosten insbesondere für Agri-Photovoltaik-Anlagen sind darüber hinaus sehr hoch, so dass von einer sehr geringen Anzahl Antragsteller ausgegangen wird und insgesamt von einer Berechnung des Aufwands bei der Antragstellung daher abgesehen wird.

Bei Agroforstsystemen handelt es sich ebenfalls um eine recht teure Investition aufgrund der Kosten für das Pflanzgut. Diese Maßnahme wird nach Aussagen des Thünen-Instituts nur dort genutzt werden, wo gleichzeitig die Förderung der Anlage von Agroforstsystemen über die zweite Säule stattfindet (so zum Beispiel Bayern, Hessen, Sachsen-Anhalt, Thüringen), also in nur wenigen Bundesländern. Laut Schätzungen des Thünen-Instituts (05/2021) werden daher zunächst (in 2023) eher geringere Antragszahlen erwartet.

Der zusätzliche Aufwand für die gekoppelten Tierprämien wurde teilweise bereits beim GAP-InVeKoS-Gesetz berechnet mit 80 600 betroffenen Antragstellern und ca. 10 min/Antrag. In der unten angefügten Berechnungstabelle wurden diese Annahmen aufgrund der erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gewordenen zusätzlichen Anforderungen (gegebenenfalls Ohrmarkennummern, gegebenenfalls Auszug Tierdatenbank, Erklärung Haltungszeitraum, gegebenenfalls Angaben zum Haltungsort) um noch einmal die gleiche Bearbeitungszeit pro Antrag erweitert. Zusätzlich wurde der Zeitaufwand für die Anwesenheit bei vor-Ort-Kontrollen bei 3% der Antragsteller für die Maßnahme Tierprämien berücksichtigt.

Der künftig erforderliche Nachweis zur Verfügungsberechtigung zum Beispiel in Form von Pachtverträgen für neu angemeldete Parzellen betrifft nur die Flächen, die mehr als 3 Jahre nicht im Antragsverfahren waren oder ganz neu ins System gekommen sind. Da es nur sehr wenige neue Flächen gibt, ist der Aufwand hierfür ebenso als sehr gering einzuschätzen.

Bezüglich des zusätzlichen Einreichens von georeferenzierten Fotos im Rahmen der Antragstellung/Verwaltungskontrolle (Klärung unklarer Fälle) wird auf die Erläuterungen im Rahmen des GAP-InVeKoS-Gesetzes verwiesen.

Basis ist die Lohnkostentabelle für die Wirtschaft 2018, wobei Lohnkosten für die Landwirtschaft/hohes Qualifikationsniveau (36,20 Euro pro Stunde) angesetzt wurden.

Zusätzliche Angaben im Agrarförderantrag:	
Zum Geschlecht (Betriebsinhaber/Hauptbetriebsleiter/Mehrheit der Betriebsleiter)	Alle Antragsteller, ca. 300 000 (2 min/Antragsteller): 36,20 Euro x 2 min (0,033 h) x 300 000 = 362 000 Euro jährlich.
Zu Flächen mit Agri-Photovoltaik-Anlagen	Einmalige Angabe: Vernachlässigbar geringer Aufwand, da nur sehr geringe Inanspruchnahme aufgrund der derzeit hohen Investitions- und Installationskosten erwartet.
Zu Flächen mit Agroforstsystemen (Förderung Beibehaltung)	Bei Annahme 15 000 Antragsteller, ca. 30 min/Antrag für Einzeichnen der Flächen und Ankreuzen des Antrags/Hochladen

	Unterlagen (Nutzungskonzept etc.) bei 36,20 Euro/h: ca. 271 500 Euro einmalig.
Ggf. mit dem Antrag einzureichende Nachweise: Verfügungsberechtigung für neu angemeldete Parzellen	Sehr geringe Anzahl neuer Parzellen jährlich, da kaum verfügbare neue/lange nicht genutzte Flächen: Vernachlässigbar geringer Aufwand
Angaben und Nachweise zum Antrag gekoppelte Tierprämien (Ohrmarkennummern, ggf. Auszug Tierdatenbank, Erklärung Haltungszeitraum, ggf. Angaben zum Haltungsort...)	80.600 AS x 10 min/Antrag x 36,20 Euro/h = 486.287 Euro jährlich
Vor-Ort-Kontrollen bei 3% der AS für Maßnahme gekoppelte Tierprämien – Anwesenheit bei Kontrollen, ggf. Vorbereitung	80.600 Betriebe x 3% (=2.418 Betriebe) x 36,20 Euro/h x 3 h/Kontrollbesuch = 262.595 Euro/Jahr
Gesamtaufwand	Ca. 1 382 382 Euro

Der KMU-Test wurde angewendet. Die weitaus überwiegende Mehrzahl der landwirtschaftlichen Betriebe sind KMU, die die Regelungen durchführen müssen, sofern sie eine Agrarförderung beantragen. Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aufgrund der Verordnung wird auf unter 100 Euro pro Unternehmen und Jahr geschätzt. Kleine Betriebe mit Ackerflächen bis zu 10 Hektar profitieren von Ausnahmeregelungen bei den GLÖZ-Standards (Fruchtwechsel auf Ackerland“ und „Mindestanteil von Ackerland an nichtproduktiven Flächen und Landschaftselementen“) auch bei den Angaben zum InVeKoS. Der entstehende Aufwand ist auch für kleine Betriebe für die Erreichung der Ziele der GAP unvermeidbar und wird durch die zu gewährenden Direktzahlungen überkompensiert.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

(1) Bund

Dem Bund entsteht durch die Neufassung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Aufgabenzuweisung an die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung entspricht der für die aktuelle Förderperiode.

(2) Länder

Den Ländern entsteht durch die Änderungen gegenüber den Regelungen für die aktuelle Förderperiode neuer Erfüllungsaufwand: Als zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand fallen Kosten von etwa 430 507 Euro, als einmaliger Erfüllungsaufwand fallen ca. 8.382 Euro an.

Berücksichtigt wurden Programmierkosten zur Aufnahme im Förderantrag und Flächenverzeichnis/Berechnungsprogramm für die Angaben zu Agri-Photovoltaik. Zusätzlich sind die im Rahmen der gekoppelten Tierprämien durchzuführenden vor-Ort Kontrollen bei 3% dieser Antragsteller zu berücksichtigen (Verwaltungskontrollen bereits im Aufwand für die Antragsprogrammierung enthalten). Die Auswertung der georeferenzierten Fotos wird nicht zu 100% automatisiert erfolgen können. Die zusätzliche manuelle Auswertung wird in Schleswig-Holstein mit 1 AK (gD) und einem Zeitaufwand von 4 Wochen (=160 AKh) bei 14 000 Betrieben gerechnet. Dies wurde auf bundesweit ca. 300 000 Antragsteller hochgerechnet.

Den folgenden Angaben liegt der Durchschnittswert der Lohnkosten pro Stunde in den Landerverwaltungen aus dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfullungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung zugrunde. Dieser betragt 40,30 Euro.

Einmalige Programmierarbeiten analog Berechnungen im GAPInVeKoSG zu weiteren geforderten Angaben im Antrag (Agri-Photovoltaik):	16 h x 40,30 Euro x 13 Zahlstellen: ca. 8 382 Euro einmalig.
Durchfuhren von vor-Ort-Kontrollen bei 3% der Antragsteller mit Manahme gekoppelte Tierpramien	80 600 Betriebe x 3% (=2 418 Betriebe) x 40,30 Euro/h x 3 h/Kontrollbesuch = 292 336 Euro/Jahr
Manuelle Auswertung von georeferenzierten Fotos	160 AKh bei 14.000 Betrieben und 40,30 Euro/h = 0,46 Euro/Betrieb; bei etwa 300 000 Antragstellern/Jahr ergibt dies ca. 138 171 Euro Gesamtkosten/Jahr nach der Einfuhrungsphase.
Gesamtkosten:	438 889 Euro

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen fur die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind ebenfalls nicht zu erwarten, da die Verordnung keine Regelungen enthalt, die auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Mannern Einfluss nehmen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Verordnung wird nicht vorgeschlagen, da das zugrundeliegende Unionsrecht nicht befristet ist.

Zudem regelt das zugrundeliegende EU-Recht lediglich den Forderzeitraum bis 2027.

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ (NDM) wird die GAP kunftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Europaischen Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ziele fur die Forderung der Landwirtschaft, der umwelt- und klimaschutzbezogenen Manahmen sowie der landlichen Raume wahrend einer Forderperiode gegenuber der Europaischen Kommission und der Offentlichkeit dar. In einem jahrlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht mussen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich ihrer Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthalt die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen uber erzielte Outputs, getatigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden unter bestimmten Bedingungen gekurzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats nicht den festgelegten Zielwerten entsprechen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§1 bestimmt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Sie dient der Durchführung der Verordnung (EU) 2021/2116 im Hinblick auf das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem bei den Direktzahlungen sowie der Durchführung grundlegender Anforderungen an die Betriebsführung und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand.

Zu § 2 (Zuständigkeit)

Die Vorschrift regelt die örtliche Zuständigkeit von Behörden, insbesondere bei Betriebsflächen in verschiedenen Bundesländern im Hinblick auf die Durchführung und Kontrolle der mit der Verordnung durchgeführten Maßnahmen und beschreibt Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

Zu § 3 (Landwirtschaftliche Parzelle)

Mit der Vorschrift wird von der in Artikel 65 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/2116 vorgesehenen Ermächtigung der weiteren Eingrenzung der landwirtschaftlichen Parzelle Gebrauch gemacht. Mit der Definition in Absatz 1 wird die landwirtschaftliche Parzelle durch den von dem Betriebsinhaber in seinem Flächen- und Nutzungsnachweis angegebenen „Schlag“ umfasst.

Absatz 2 sieht vor, dass begrünten Randstreifen, Pufferstreifen, Blühstreifen und -Flächen, Gehölzstreifen, Altgrasstreifen und -flächen sowie Bejagungsschneisen zusammen mit dem angrenzenden Schlag des gleichen Betriebsinhabers eine landwirtschaftliche Parzelle bilden. Mit Absatz 3 wird die grundsätzliche Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle, für die ein Antrag gestellt werden kann, bei 0,3 Hektar angesetzt. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nach §17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetzes eine geringere Mindestgröße festlegen. Für Brachflächen die der Erfüllung von beantragten Öko-Regelungen nach §20 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes dienen oder der Erfüllung der GLÖZ Anforderungen nach §11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit §19 der GAP Konditionalitäten Verordnung, gilt eine Mindestgröße von 0,1 Hektar. Dadurch wird unter anderem den Nutzen dieser kleinen Flächen für die Biodiversität Rechnung getragen.

Absatz 4 ermöglicht den Ländern, zu Vereinfachungszwecken bestimmte Parzellen zusammen zu erfassen.

Zu § 4 (Gewährung von Zahlungen bei Übertragung des Betriebs)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll der übertragende Betriebsinhaber wie bisher förderberechtigt bleiben, wenn er seinen Betrieb nach Einreichung des Sammelantrages und vor Erfüllung aller Voraussetzungen für die Beihilfegewährung vollständig auf einen anderen Betriebsinhaber übertragen hat.

Zu § 5 (System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen)

Entsprechend der bisherigen EU-Regelungen sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 68 der Verordnung (EU) 2021/2116 zur Einrichtung eines Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen verpflichtet. Der § 5 schreibt dazu die bisherigen nationalen Regelungen unter Berücksichtigung des sich aus dem geänderten EU-Recht ergebenden Aktualisierungsbedarfs fort.

Die bisher in Deutschland zulässigen Referenzflächensysteme (Feldblock, Schlag, Feldstück und Flurstück) bleiben nach Absatz 1 der Vorschrift erhalten.

Zudem wird in Absatz 2 wie bisher für den länderübergreifenden Flächenabgleich die Verwendung einheitlicher Flächenidentifikatoren, wie in der Anlage beschrieben, vorgegeben.

Fortgeführt wird die Regelung zur Zuordnung der Flächenpolygone zu den Hauptbodennutzungsarten Ackerland, Dauergrünland und Dauerkulturflächen innerhalb der bestehenden Referenzparzellen oder als neu zu bildende Referenzparzellen.

Die jeweils förderfähige Höchstfläche ist nach Absatz 3 für jede Referenzparzelle für die in § 1 Nummer 4 Buchstabe a bis d bezeichneten Direktzahlungen festzulegen.

Beträgt die Differenz zwischen der bereits verzeichneten und der neu ermittelten förderfähigen Höchstfläche weniger als 2 Prozent, so kann nach Maßgabe des Absatzes 4 eine Aktualisierung der förderfähigen Höchstfläche unterbleiben. Diese Stabilitätsschwelle trägt auch zur Vereinfachung bei.

Die Regelung sieht auch erstmalig den grundsätzlichen Nachweis der Verfügungsberechtigung in bestimmten Fällen vor. Dies ist nach EU-Vorgaben erforderlich.

Für die Berechnung des maximal zulässigen Prozentsatzes an Landschaftselementen gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b der GAP-Direktzahlungen-Verordnung werden für Bäume feste Größen als Abzugsflächen von der förderfähigen Fläche festgelegt.

Zu § 6 (Flächenüberwachungssystem)

Mit der Verordnung (EU) 2021/2116 wurde ein Flächenüberwachungssystem als obligatorisches Element des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems eingeführt. Der Einsatz der neuen Technologie ermöglicht die Erfassung bestimmter Daten für Monitoring und Leistungsberichterstattung sowie die Kontrolle einer größeren Anzahl von Begünstigten bei gleichzeitiger Senkung der Vor-Ort-Kontrollen und Senkung der Kosten für die Kontrollen. Die grundsätzliche Überwachung erfolgt durch regelmäßige Satellitendaten. Den Landwirten wird dabei in weit größerem Maße als bislang die Möglichkeit zur sanktionslosen Korrektur aufgetretener Verstöße eingeräumt. Dadurch kann die Wirksamkeit künftiger Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen erhöht werden.

Zu § 7 (Sammelantrag; Ermächtigung zur Anforderung weiterer Angaben)

Diese Vorschrift bestimmt Beibringungspflichten der Betriebsinhaber und Rechte der Länder diese Pflichten zu erweitern.

Zu § 8 (Geodatenbasiertes und tierbezogenes Antragssystem)

Das System dient der Erleichterung der Einreichung von Beihilfeanträgen. Von der Verwaltung sind vorausgefüllte Formulare und geodatenbasierte Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die alle für die Begünstigten relevanten Informationen enthalten und die am aktuellsten sind. Außerdem sollen Unregelmäßigkeiten vorgebeugt werden, indem Änderungen an den vorausgefüllten Formularen zugelassen und Warnhinweise gegeben werden, die dem Begünstigten helfen, mögliche Verstöße zu erkennen und den Antrag korrekt zu stellen. Die von den Begünstigten vorgenommenen Änderungen sollen bei der Aktualisierung der Informationen in den Datenbanken der Verwaltung berücksichtigt werden. Die zwingende Verwendung von vorgegebenen Mustern, Vordrucken oder Formularen ermöglicht eine bessere verwaltungsmäßige Abwicklung.

Bei gekoppelten Direktzahlungen stützen sich die Behörden soweit technisch möglich auf die in der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vorgesehene, aktualisierte elektronische Datenbank.

Nach §2 Absatz 1 des E-Government Gesetzes ist jede Behörde verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.

Zu § 9 (Betriebsbezogene Angaben)

Es werden die von jedem Betriebsinhaber in seinem Sammelantrag geforderten Angaben in Bezug auf seinen Betrieb aufgeführt.

Die Abfrage des Geschlechts in Nummer 3 ist zum Zweck der notwendigen statistischen Erhebungen vom EU-Recht angeordnet. Es stehen folgende Optionen zur Verfügung: „Mann“, „Frau“, „nicht-binär“, „keine Angabe (prefer not to say)“ und „keine Prävalenz“. Wird das Geschlecht nach der Mehrheit der Betriebsleiter definiert und besteht eine vollkommene Ausgewogenheit der Geschlechter, so ist die vierte Kategorie „keine Prävalenz“ zu verwenden.

Die in Nummer 6 geforderte Angabe dient der Umsetzung von Artikel 44 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21.12.2021.

Zu § 10 (Angaben zum aktiven Betriebsinhaber)

Die Vorschrift dient der Durchführung der Vorgaben zum aktiven Betriebsinhaber aus § 8 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Der Betriebsinhaber hat nach Absatz 1 mindestens einen Fall der genannten Vorschrift anzugeben, nach dem er aktiver Betriebsinhaber ist, und bei erstmaliger Beantragung von Direktzahlungen das Datum der Gründung oder Übernahme des Betriebes anzugeben. Absatz 2 benennt die für die jeweiligen Fälle erforderlichen weiteren Angaben und regelt, soweit erforderlich, die Vorlage von Nachweisen und Erklärungen.

Zu § 11 (Flächenbezogene Angaben)

Die nach §11 von dem Betriebsinhaber im Sammelantrag zu machenden flächenbezogenen Angaben dienen der Überprüfung der Beihilfevoraussetzungen. Der Betriebsinhaber hat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 alle seine landwirtschaftlichen Parzellen mit dem von der zuständigen Behörde vorgesehenen Nutzungscode, sowie sämtliche Flächen des Betriebes nach §11 Absatz 1 Nummer 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung anzugeben. Darüber hinaus sind zu Kontrollzwecken bestimmte Flächennutzungen des Betriebsinhabers besonders zu bezeichnen.

Über die Pflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 hinaus bestehen besondere Bezeichnungspflichten für Hanf. Den Fall, dass nicht für die gesamte Fläche die Einkommensgrundstützung beantragt wird, regelt Absatz 1 Satz 2 Nummer 6. Die Angabe nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 betrifft zwar Regelungen der zweiten Säule, doch ist sie aus Datenverarbeitungsgründen Teil dieser Verordnung.

Die Absätze 2 bis 4 regeln Angaben für Flächen, für die ein Antrag auf Direktzahlungen gestellt wird, die auch nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Absatz 5 regelt die Verpflichtung des Antragstellers, im Förderantrag jeweils eine Zuordnung von am Rande oder zwischen Flächen liegenden, ihm zur Verfügung stehenden förderfähigen Landschaftselementen gem. § 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung zu einer von ihm bewirtschafteten angrenzenden Fläche vorzunehmen.

Zu § 12 (Besondere Angaben zu Agroforstsystemen)

Die Vorschrift beschreibt notwendige Angaben für die Prüfung, ob ein Agroforstsystem vorliegt, bei dem die Gewährung von Direktzahlungen in Betracht kommt.

Zu § 13 (Besondere Angaben bei einem Antrag auf Zahlungen für Öko-Regelungen)

Welche Öko-Regelungen in Deutschland angeboten werden, ist im GAP-Direktzahlungen-Gesetz festgelegt. Die nähere Beschreibung der Öko-Regelungen erfolgt in der GAP-Direktzahlungen-Verordnung. Abgefragt wird in dieser Vorschrift nur, was an zusätzlichen Informationen zur Beantragung und Kontrolle der Ökoregelungen erforderlich ist. Weitere Informationen sind vom Betriebsinhaber nach den Vorschriften des § 41 vorzuhalten.

Zu § 14 (Besondere Angaben bei einem Antrag auf gekoppelte Einkommensstützungen)

Die Vorschrift beschreibt die erforderlichen Angaben zur Berechnung und Kontrolle der Zahlung für Mutterschafe und -ziegen und der Zahlung für Mutterkühe. Die Direktzahlung für Mutterschafe- und -ziegen kann nur für solche Tiere beantragt werden, die am 1. Januar des Antragsjahres im Betrieb waren. Die Angabe der Ohrmarkennummern der Mutterschafe und -ziegen und eine Erklärung, dass die beantragten Tiere am 1. Januar des Antragsjahres älter als 10 Monate waren ist erforderlich, da sich das Alter nicht in notwendiger Spezifität aus dem Register ergibt. Die Angaben zum Aufenthaltsort dienen dem Kontrollverfahren. Bei Mutterschafen oder -ziegen ist keine der Nummer 5 dieser Vorschrift für Mutterkühe entsprechende Angabe erforderlich, da dies keine Fördervoraussetzung ist.

Zu § 15 (Besondere Angaben bei Anbau von Nutzhanf)

Die Vorschrift dient der Umsetzung der in Artikel 8 Nummer 3 Buchstabe i der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173 niedergelegten Pflicht, bei Hanfanbauflächen mit dem Sammelantrag die Etiketten des Saatguts vorzulegen.

Zu § 16 (Besondere Angaben bei Anbau von Hopfen)

Die in dieser Vorschrift geregelten Angaben sind erforderlich, um der Bundesanstalt die in Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 vorgegebene Aufteilung der Mittel auf die anerkannten Hopfenerzeugerorganisationen zu ermöglichen. Die Hopfensorten spielen zudem im Rahmen der Meldung der Bundesrepublik Deutschland an die Europäische Kommission nach Anhang III Nummer 4 der sog. ISAMM-Verordnung (EU) 2019/1746 eine Rolle.

Zu § 17 (Besondere Angaben bei Niederwald mit Kurzumtrieb)

Ein Betriebsinhaber, der Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb angibt, hat im Hinblick auf die Fördervoraussetzungen zusätzlich Angaben zu machen zu den Jahren der Anlage und der letzten Ernte sowie zu den angelegten Gehölzpflanzenarten.

Zu § 18 (Erklärung bei Beantragung der Umverteilungseinkommensstützung)

Die Vorschrift dient der Überprüfung von § 10 Absatz 8 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes für die Umverteilungsprämie festgelegten Vorgabe. Die Konkretisierung des Umgehungsverbot gilt unbeschadet der grundsätzlichen Geltung von u.a. § 4 Subventionsgesetz.

Zu § 19 (Angaben bei einem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung außer im Fall des §16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes)

Die Vorschrift regelt die Angaben und Nachweise, die für die Feststellung und die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung zusätzlich erforderlich sind. Die erforderlichen Angaben für natürliche Personen sind in Absatz 1 geregelt. Bei anderen Betriebsinhabern als natürlichen Personen bedarf es darüber hinaus noch der weiteren in Absatz 2 geregelten Angaben und Belege dazu, dass der maßgebliche Junglandwirt diesen Betriebsinhaber kontrolliert.

Zu § 20 (Angaben bei einem Antrag auf Junglandwirte-Einkommensstützung im Fall des §16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes)

Die Vorschrift regelt zusätzliche Angaben, die Junglandwirte bei Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung nach § 16 Absatz 4 Satz 1 des GAP-Direktzahlungen-Gesetzes zu machen haben, die bereits die Zahlung für Junglandwirte nach der derzeitigen Regelung erhalten.

Zu § 21 (Besondere Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität)

Die Vorschrift sieht in Absatz 1 Nummern 1 bis 10 Angaben vor, die der zur Einhaltung der Konditionalität verpflichtete Betriebsinhaber unter anderem nach dem GAP- Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes und des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes sowie der GAP-Konditionalitäten-Verordnung im Sammelantrag zu machen hat. Absatz 2 regelt die Subdelegation unter welchen Voraussetzungen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung nach §17 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes festlegen kann, dass der Betriebsinhaber im Sammelantrag zusätzliche Angaben zu machen hat.

Zu § 22 (Änderungen des Sammelantrags)

Inhalt der Vorschrift in Absatz 1 ist die Festlegung des 30. Septembers als Termin für Änderungen des Sammelantrags. Auf eine Differenzierung nach verschiedenen Terminen wird zur Vereinfachung für Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger verzichtet.

Zu § 23 (Berichtigung offensichtlicher Irrtümer)

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen Betriebsinhaber offensichtliche Irrtümer auch nach Einreichung des Sammelantrags noch berichtigen oder anpassen können.

Zu § 24 (Meldungen über Hopfenflächen)

Mit der Vorschrift wird aus Gründen der Vereinfachung der verwaltungstechnischen Abwicklung der Zahlungen an die Hopfenerzeugerorganisationen festgelegt, dass die Bundesanstalt den Hopfenerzeugerorganisationen zur Identifizierung der landwirtschaftlichen Parzellen nach Artikel 62 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 die mit dem Sammelantrag erhobenen Daten ihrer jeweiligen Mitglieder zu den Hopfenflächen und den ausgesäten Hopfensorten mitteilt. Aus Gründen des Datenschutzes wird dabei gleichzeitig die Befugnis der Hopfenerzeugerorganisationen zur Verwendung der mitgeteilten Daten auf die Antragstellung begrenzt.

Zu § 25 (Erntetermin und Kontrollen bei Anbau von Hanf)

Die Regelung zur Kontrolle des von einem Betriebsinhaber angebauten Hanfes entspricht weitgehend der bisherigen Regelung in der InVeKoSV.

Absatz 1 regelt die Bedingungen für die Anwendung der Möglichkeit, den Hanf nach Beginn der Blüte bereits vor Ablauf von zehn Tagen nach Ende der Blüte zu ernten. Absatz 2 legt fest, dass der Betriebsinhaber der Bundesanstalt den Blühbeginn mitteilt.

Nach Absatz 3 kann die vollständige Ernte der Hanffläche bei den zu kontrollierenden Betriebsinhaber erst nach der Durchführung der Probenahme für die Kontrolle des Tetrahydrocannabinolgehalts erfolgen. Satz 2 legt die Mitteilung der Bundesanstalt über das Ergebnis der Tetrahydrocannabinol-Kontrolle an den Betriebsinhaber fest.

Nach Absatz 4 darf Hanf, der nach dem 30. Juni des Antragsjahres ausgesät wird (Zwischenfrucht) nach Abschluss der Vegetationsperiode geerntet werden, wenn der Hanf vor Abschluss der Vegetationsperiode nicht mehr zur Blüte kommt.

Zu § 26 (Nicht förderfähige Hanfsorten; Bekanntmachung)

Die Vorgaben dienen der Information der Betriebsinhaber im Hinblick auf den Anbau von Nutzhanf und der förderfähigen Sorten.

Zu §27 (Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen)

Die Vorschrift regelt Mitteilungspflichten der Länder und der Bundesstellen zu Hanf- und Hopfenanbau.

Die in Absatz 5 festgelegte Informationspflicht zu Hopfen dient dem Zweck, das Bundessor-tenamt mit den notwendigen Hinweisen auszustatten, um die Ermächtigung für ein Verbot des Inverkehrbringens der betreffenden Sorte(n) nach Artikel 18 der Richtlinie 2002/53/EG beim Saatgutausschuss der Kommission zu beantragen.

Zu § 28 (Verwaltungskontrollen)

Der erste Unterabschnitt dieser Verordnung erfasst unter den allgemeinen Vorschriften die Verwaltungskontrollen, der zweite Unterabschnitt die Flächenüberwachung, der dritte Unterabschnitt die gekoppelten Direktzahlungen und der vierte Unterabschnitt die ergänzen- den Kontrollen für die sonstigen Direktzahlungen.

Im Rahmen von Verwaltungskontrollen wird vor allem geprüft, ob die Frist für den Sammelantrag eingehalten wurde, die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, keine Doppelfinanzierung aus anderen Unionsregelungen erfolgt und die in Abschnitt 3 beizufügenden Unterlagen der Förderfähigkeit eingereicht wurden. Um eine Mehrfachanmeldung von Flächen und um die Lage und Größe der Fläche als solcher im Rahmen der Direktzahlung zu überprüfen, sieht Absatz 2 auch die Überprüfung angemeldeter landwirtschaftlicher Parzellen und die Überprüfung zwischen den im Sammelantrag angemeldeten Flächen und den Angaben im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen je Referenzparzelle vor. Absatz 3 regelt den Umgang mit Überlappungen von angemeldeten Flächen, Absatz 4 die ergänzen- den Kontrollen zu den Verwaltungskontrollen.

Zu § 29 (Flächenvermessung und -rundung)

Die Ermittlung von Flächen erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Verwaltungskontrollen. Eine Flächenvermessung vor Ort erfolgt nur ausnahmsweise und nur, wenn offensichtlich ist, dass die angegebene Fläche nicht mit der tatsächlichen übereinstimmt und eine Aufklärung mit anderen Mitteln nicht möglich ist. Absatz 2 legt fest, dass Flächengrößen auf die vierte Nachkommastelle kaufmännisch gerundet werden. Prozentuale Größen werden nicht gerundet.

Zu § 30 (Unterrichtungspflichten der Behörde)

Die Vorschrift regelt Informationspflichten der Behörde gegenüber dem Betriebsinhaber, damit der Begünstigte die Möglichkeit hat unter Einhaltung der sonstigen Vorschriften den Beihilfeantrag entsprechend zu ändern oder entsprechende Nachweise zu erbringen.

Zu § 31 (Berücksichtigung von Hinweisen)

Die zuständige Behörde hat bei der Durchführung der Kontrollmaßnahmen Hinweise auf Verstöße zu berücksichtigen. Diese Hinweise können von jeder Stelle, beispielsweise Privatpersonen, öffentlichen Stellen oder Behörden, kommen.

Zu § 32 (Kontrollbericht)

Der Kontrollbericht enthält detaillierte Angaben. Er wird zum Nachweis der durchgeführten Kontrolle erstellt und dient ebenfalls dazu, Ablauf und Ergebnis der Vor-Ort-Kontrollen zu dokumentieren.

Zu § 33 (Kontrollen durch das Flächenüberwachungssystem)

Die Kontrolle durch das Flächenüberwachungssystem erstreckt sich auf alle Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen, für die in erster Linie Sentinel-Satellitendaten und/oder andere mindestens gleichwertige Daten Flächeninformationen bereitstellen, die für die Entscheidung über die Förderfähigkeit der beantragten Direktzahlungen relevant sind. Der Einsatz weiterer Kontrollmittel erfolgt grundsätzlich gestaffelt. Absatz 3 der Vorschrift bestimmt, dass die Länder im Jahr 2023 auch nur einzelne Direktzahlungen über das Flächenüberwachungssystem überwachen können.

Zu § 34 (Vor-Ort-Kontrollen bei dem Flächenüberwachungssystem)

Die Vor-Ort-Kontrolle erfolgt nach dieser Vorschrift zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen bei Direktzahlungen, die dem Flächenüberwachungssystem unterliegen. Die Kontrolle erstreckt sich auf alle für die Überprüfung relevanten Flächen. Zum Zwecke der Minimierung kurzfristiger Einflussmöglichkeiten sollen die Vor-Ort-Kontrollen nach Absatz 1 der Vorschrift höchstens 14 Kalendertage im Voraus angekündigt werden.

Aus verschiedenen Gründen, wie beispielsweise jahresspezifische Witterungsverhältnisse oder unterschiedliche Wachstumsphasen, können nach Absatz 3 bei bestimmten Direktzahlungen bei einer Vor-Ort-Kontrolle die Fördervoraussetzungen nicht zu einem einzigen Zeitpunkt überprüft werden. Aus denjenigen Betriebsinhabern, bei denen die Fördervoraussetzungen nicht zu einem einzigen Zeitpunkt überprüft werden können wird eine Grundgesamtheit gebildet. Bei mindestens zehn Prozent der Betriebsinhaber aus der Grundgesamtheit können zu einem späteren Zeitpunkt eine oder mehrere weitere Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Um den Betriebsinhabern keine übermäßigen Umstände zu bereiten sind die zusätzlichen Kontrollen in Anzahl und Dauer auf das erforderliche Mindestmaß zu begrenzen.

Zu § 35 (Kontrollen bei gekoppelten Direktzahlungen)

Gekoppelte Direktzahlungen werden jährlich anhand einer Stichprobe durch Vor-Ort-Kontrollen überprüft. Geprüft werden mindestens 3 Prozent aller Betriebsinhaber, die jeweils Direktzahlungen für Mutterschafe oder -ziegen oder Mutterkühe beantragen. Absatz 2 enthält eine Regelung nach der die Kontrolldichte bei einer erhöhten Rate von Verstößen erhöht wird. Die Kontrolle erstreckt sich nach Absatz 3 auch auf die Verpflichtungen zur Kennzeichnung und Registrierung der Tiere.

Zu § 36 (Gegenstand der Vor-Ort-Kontrollen bei gekoppelten Direktzahlungen)

Die Vor-Ort-Kontrollen nach dieser Vorschrift erfolgen zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen der gekoppelten Direktzahlungen. Nach Absatz 2 erfolgt eine Überprüfung von mindestens 10 Prozent der Tiere und nicht weniger als 30 Tiere. Sollten bei diesen Kontrollen Verstöße festgestellt werden, so werden 100 Prozent der beantragten Tiere kontrolliert. Alternativ kann das Stichprobenergebnis auf die beantragte Zahl der Tiere für die Zwecke der Sanktionierung hochgerechnet werden. Dies verringert den Aufwand für Verwaltung und Betriebsinhaber. Mit dieser Regelung wird eine ausreichende Kontrolldichte sowohl bei Klein- als auch Großbetrieben sichergestellt. Zum Zwecke der Minimierung kurzfristiger Einflussmöglichkeiten dürfen die Vor-Ort-Kontrollen nach Absatz 3 der Vorschrift höchstens 48 Stunden im Voraus angekündigt werden.

Zu § 37 (Ergänzende Kontrollen von flächenbezogenen Direktzahlungen, die nicht durch das Flächenüberwachungssystem kontrolliert werden)

Ergänzende Kontrollen von flächenbezogenen Direktzahlungen, die nicht von Unterabschnitt 2 erfasst sind, erfolgen in Stichproben nach §§ 39 und 40 Absatz 3 führt die Möglichkeiten auf, durch welche eine Kontrolle erfolgen kann. Nach Absatz 5 hat sich die Kon-

trolle grundsätzlich auf alle Flächen des Betriebes zu erstrecken um die Fördervoraussetzungen derjenigen Direktzahlungen zu überprüfen, für die der Betriebsinhaber ausgewählt wurde. Zum Zwecke der Minimierung kurzfristiger Einflussmöglichkeiten ist die Ankündigungsfrist einer Vor-Ort-Kontrolle auf ein Minimum zu beschränken und soll 14 Tage nicht überschreiten. Die Vorschrift soll den Zweck und die Effizienz des Kontrollsystems sichern.

Zu § 38 (Kontrollen durch Fernerkundung)

Die Vorschrift regelt in Fortführung der bestehenden Regelung die Kontrollen durch Fernerkundung. Optische Daten sind Bilder von Satelliten oder durch Befliegung.

Zu § 39 (Mindestkontrollsatz)

Der Mindestkontrollsatz bei flächenbezogenen Direktzahlungen beläuft sich grundsätzlich auf drei Prozent aller Betriebsinhaber, die die entsprechende Förderung beantragt haben. Bezüglich Hopfenanbau werden drei Prozent der angemeldeten Flächen kontrolliert, bezüglich Hanfanbau 30 Prozent der angemeldeten Flächen. Bezüglich der Ökoregelungen wird getrennt nach der jeweiligen Ökoregelung eine Stichprobe von 3 Prozent gezogen.

Zu § 40 (Auswahl der Kontrollstichproben)

Die Auswahl von 20 bis 30 Prozent der Betriebsinhaber und Flächen nach § 40 für eine Kontrollstichprobe erfolgt nach dem Zufallsprinzip. Der übrige Anteil wird auf Basis einer Risikoanalyse ausgewählt. Die Ausgestaltung von Risikoanalyse und Risikofaktoren erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder. Vom Grundsatz kann in atypischen Fällen abgewichen werden.

Zu § 41 (Vorhalten von Nachweisen durch den Betriebsinhaber)

Die Vorschrift normiert in Absatz 1 die Verpflichtung des Betriebsinhabers Nachweise für die Einhaltung derjenigen Öko-Regelungen vorzuhalten, welche die zuständige Behörde nicht durch anderweitige Informationen kontrollieren kann. Nach Absatz 2 sind ebenfalls zur Ermöglichung der Kontrollen der gekoppelten Direktzahlungen bestimmte Nachweise vorzuhalten.

Zu § 42 (Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten)

In dieser Vorschrift werden Informations-, Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten des Betriebsinhabers in wesentlicher Fortführung des bisherigen Rechts normiert. Neu ist, dass der Betriebsinhaber die Behörde bei der technischen Einbindung, insbesondere zur Erstellung georeferenzierter Fotos unterstützen muss. Auch Mitteilungs- und Nachweispflichten in Fällen Höherer Gewalt werden geregelt.

Zu § 43 (Bescheidung von Direktzahlungen)

Die Vorschrift regelt Bescheidung des Sammelantrags

Zu § 44 (Allgemeine Vorschriften)

In §44 finden sich allgemeine Vorschriften zur Berechnung der Direktzahlungen. Absatz 1 definiert die ermittelten Flächen und ermittelten Tiere als Ergebnis der Kontrollen. Diese sind nach Absatz 2 Grundlage der Berechnung der Direktzahlung. Gehen die ermittelten Flächen oder Tiere über die Angaben im Sammelantrag hinaus, sind die ermittelten Flächen maßgebend.

Zu § 45 (Sanktion bei der Nichtanmeldung aller Flächen)

Nach dieser Vorschrift werden flächenbezogene Direktzahlungen um drei Prozent gekürzt, wenn die gesamten im Sammelantrag angegebenen förderfähigen Flächen nach §11 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung mehr als drei Prozent oder über 10 Hektar von der tatsächlichen Gesamtfläche abweicht. Die Vorschrift dient auch der Verhinderung von absichtlicher Nichtanmeldung von Flächen.

Zu § 46 (Sanktionen bei Übererklärungen bei flächenbezogenen Direktzahlungen)

Die Vorschrift sieht eine gestaffelte Sanktionierung mit progressiven Kürzungen bei steigender Differenz zwischen ermittelten und angegebenen Flächen vor. Die Absätze 2 und 3 sehen eine gruppenbezogene Sanktionsberechnung vor bei Direktzahlungen, die gestufte Hektarbeträge in Gruppen vorsehen.

Zu § 47 (Sanktionen bei gekoppelten Einkommensstützungen)

Die Vorschrift sieht eine gestaffelte Sanktionierung mit progressiven Kürzungen bei steigender Differenz zwischen ermittelten und angegebenen Tieren vor.

Zu § 48 (Verspätete Einreichung des Sammelantrags)

Die Vorschrift regelt die Kürzung bei verspäteter Einreichung des Sammelantrags. Zur Vereinheitlichung der Rechtsanwendung in den Bundesländern wegen verschiedener Feiertage wurde als Referenztag der Kalendertag gewählt. Eine Einreichung nach dem 9. Juni findet keine Beachtung.

Zu § 49 (Reihenfolge der Abzüge)

Die Vorschrift legt die Reihenfolge fest, in welcher Direktzahlungen gekürzt und sanktioniert werden. Die Reihenfolge musste nach dem Wegfall der EU-rechtlichen Vorgaben national festgelegt werden.

Zu § 50 (Grenzwerte und Ausnahmen)

§ 50 konkretisiert die Vorgaben des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetzes und führt im Wesentlichen eine Bagatellgrenze des abgelösten EU-Rechts im Bereich der Sanktionen fort, wobei bestimmte Verstöße im Bereich der GAP-Konditionalitäten-Verordnung ausgenommen sind.

Zu § 51 (Aufrechnung)

Zu Unrecht gezahlte Beträge können mit Zahlungen desselben Jahres oder der folgenden Jahre aufgerechnet werden.

Zu § 52 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift enthält – wie nach der bisherigen Regelung – eine Bußgeldbestimmung für den Fall, dass der Betriebsinhaber Landschaftselemente mit Relevanz für die Konditionalität nicht oder nicht vollständig in seinem Antrag angibt.

Zu §53 (Inkrafttreten)

§ 54 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zu Anlage 1 (Flächenidentifikator)

Die Anlage regelt den Flächenidentifikator, auf den in § 5 Absatz 3 Bezug genommen wird und der der eindeutigen Identifizierung der landwirtschaftlichen Flächen dienen soll.